

Kommunalpolitische Bilanz der 20. Wahlperiode
- Stand Juli 2024 -

Inhalt:

Fazit	4
Gleichwertige Lebensverhältnisse	13
- Regierungsfractionen lehnen Parlamentarischen Beirat ab	13
- Gesetzesentwürfe enthalten keinen Gleichwertigkeits-Check	14
Finanzen	15
- Ampelregierung will bestellen aber nicht zahlen – Risiken der Bundespolitik gefährden kommunale Finanzlage	15
- Be- und Entlastungen der Kommunalfinanzen aus Bundesgesetzgebung	15
- Bei kommunalen Altschulden keine Lösung in Sicht – Bundesregierung weckt Erwartungen, die sie nicht halten kann	16
- Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Fristverlängerung bei § 2b UStG birgt Risiken für Kommunalhaushalte	17
- Bundesregierung erhöht mit Wachstumschancengesetz das Defizit der Kommunen – Kommunale Finanzbelastung würgt Wachstumschancen ab	18
Mobilität	19
- Pendler von hohen Treibstoffpreisen entlasten – Strohfeuer zur Unterstützung ländlicher Räume	19
- Für 9 Euro durch das ganze Land – Bund erweist dem ÖPNV einen echten Bärendienst	19
- 49-Euro-Ticket wird zum Fehlstart des Bundesverkehrsministers	20
- Haushaltsmittel effektiver einsetzen – Bundesregierung ist un kreativ bei der Finanzierung des ÖPNV	21
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen der Corona-Pandemie	22
- Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen im ÖPNV	22
Kommunale Selbstverwaltung und kommunales Ehrenamt	23
- Stärkung des kommunalen Ehrenamtes – Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug und Freibetrag beim Bürgergeld	23
- Rentenversicherungsbeiträge auf kommunale Aufwandsentschädigung	23
- Bundesregierung ist an echtem Austausch nicht interessiert – Kurze Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zeugen von Respektlosigkeit	24

- Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	25
- Energiekosten – Entlastungspakete – Gas-/Wärme- und Strompreisbremse	25
- Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)	26
- Energiewirtschaftliches Osterpaket	26
- Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften belastet kommunale Standesämter	27
- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes	28
- Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – Das Ergebnis von gut gemeint ist nicht gut gemacht	28
- Änderung des Raumordnungsgesetzes	29
- Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren	30
- Wärmeplanung – Gut gemeint ist nicht gut gemacht	31
- Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – statt großer Wurf gesetzgeberisches Klein-Klein	32
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz – Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung	33
- Startchancen-Programm – Verspäteter Start und verpasste Chancen	33
- Digitalpakt – Fortsetzung weiter ungewiss	34
- Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag – Bundesregierung sorgt für mehr Verkehr im Bürgeramt	34
- Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht	35
- Änderung des Hochbaustatistikgesetzes – Zählen ist wichtiger als Genehmigen	35
 <u>Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren</u>	 36
- Krisenfeste Innenstädte und Zentren – Bund unterstützt Kommunen bei der Entwicklung ihrer Innenstädte	36
- Bau-Turbo der Bundesregierung zündet nicht	36
 <u>Entwicklung der ländlichen Räume</u>	 38
- Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband – Bundesregierung hängt ländliche Räume ab	38
- Bundesregierung vertagt den digitalen Aufbruch – Breitbandausbau steht auf der Kippe	38
- Ampel redet Probleme mit dem Wolf klein	40
- Änderungen bei der LKW-Maut belasten insbesondere ländliche Räume	42
 <u>Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen</u>	 43
- Ganztagsbetreuung im Grundschulalter – Koalition verlängert Frist zum Mittelabruf	43
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist eine Mogelpackung	43
- Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG)	44
- Absicherung der Gasbeschaffung durch KfW-Förderprogramm – kommunale Grundversorger sind offensichtlich nicht systemrelevant	44

- Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen 45
- Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes 45
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes 46
- Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften 46
- Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes 46
- Digitalfunk BOS – Ist der unsichtbare Lebensretter vor Ort in Gefahr? 47

[Weitere Themenbereiche](#) 48

- Flüchtlingspolitik / Zuwanderung 48
 - Bundesregierung darf sich nicht wegducken - Kommunen brauchen beim Umgang mit ukrainischen Flüchtlingen Verlässlichkeit 48
 - Zahl der Asylanträge steigt deutlich – Die Ampel muss in der Migrationspolitik umsteuern 49
 - Zögerliche Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung vom Mai 2023 50
 - Bund-Länder-Vereinbarung vom 6. November 2023 – Mehr Schatten als Licht für die Kommunen 51
 - Einführung einer Bezahlkarte – Grüne Verzögerung war kontraproduktiv 56
 - Stillstand bei der Bewältigung der Migrationskrise – MPK mit dem Bundeskanzler am 6. März 2024 ist eine herbe Enttäuschung gewesen 56
 - Flüchtlingsbedingte Mehrausgaben – Kommunen brauchen spürbare und planbare Entlastung 57
 - Steuerung der Flüchtlingsströme – Bund verweigert Krisengipfel im Kanzleramt 58
 - Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten – Versuch der Bundesregierung bleibt Stückwerk 59

[Anhang](#) 60

- Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung 60

Fazit

Wer beim Blick auf den Koalitionsvertrag der Ampelparteien im Winter 2021 hoffte, die kommunalfreundliche Bundespolitik vergangener Wahlperioden würde auch nach dem Regierungswechsel nahtlos fortgesetzt, ist nach nunmehr zweieinhalb Jahren deutlich ernüchtert. Von ihrer eigenen Zielstellung, „leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort, eine verlässliche öffentliche Daseinsvorsorge, eine starke Wirtschaft und eine engagierte Zivilgesellschaft“ zu erreichen ist die Ampelkoalition weit entfernt. Auch das Bekenntnis des Koalitionsvertrags, „gleichwertige Lebensverhältnisse sind die Basis für Vertrauen in unsere Demokratie und halten unser Land zusammen“, entpuppt sich kurz bevor die Ampelkoalition auf die Zielgerade der Wahlperiode einbiegt als Worthülse ohne inhaltliche Unterfütterung.

Insgesamt folgt das Agieren der Bundesregierung und der Ampelfraktionen einem Muster: Wortreichen Ankündigungen folgen unambitionierte Umsetzungsversuche, die dann häufig zerredet und unnötig aufgehalten werden. Für die Kommunen bedeutet dies einen Verlust an Verlässlichkeit und Planbarkeit. Sie haben mit dem Regierungswechsel einen starken Partner verloren und sind zum Bittsteller degradiert worden.

Die Zielvorgabe des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP legt den Bewertungsmaßstab für die kommunalpolitische Bilanz der 20. Wahlperiode fest: Gelingt es der Bundesregierung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten? Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind insbesondere die Bereiche

- Finanzen (inwieweit werden Kommunen von Bundesgesetzen finanziell belastet bzw. entlastet?)
- Mobilität (wie wirken sich Maßnahmen auf die Mobilität / das Mobilitätsangebot aus?)
- Kommunale Selbstverwaltung (inwieweit wird die kommunale Selbstverwaltung durch Bundesvorgaben beeinträchtigt oder unterstützt?)
- Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren (inwieweit wirken sich Bundesvorhaben positiv/negativ auf das städtische Entwicklungspotenzial aus?)
- Entwicklung der ländlichen Räume (inwieweit wirken sich Bundesvorhaben positiv/negativ auf das Entwicklungspotenzial ländlicher Räume aus?)
- Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen (inwieweit werden Kommunen oder kommunale Unternehmen durch Bundesvorhaben be- oder entlastet?)
- sowie weitere Themen wie die Flüchtlingspolitik

ausschlaggebend. Es zeichnet sich ein Trend ab, dass die Zeiten für die Kommunen schwerer werden und der Bund nicht mehr in dem Maße wie in den zurückliegenden Jahren ein verlässlicher Partner der Kommunen ist.

Die Bundesregierung dreht sich bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages die Bundeszuständigkeiten so, wie es ihr gerade ins Konzept passt. Auf föderale Strukturen wird am Rande geachtet – und zwar gerne dann, wenn mit der anstehenden Aufgabe kaum Anerkennung zu gewinnen ist. Diese Haltung zieht sich durch den Koalitionsvertrag – und sie ist auch im aktiven Regierungshandeln der Koalition nachzuverfolgen.

Kommunalfinanzen – Defizit der Kommunen kommt nicht von ungefähr

- Ausgehend von einer sehr guten Finanzlage zum Ende der vergangenen Wahlperiode trüben sich die finanziellen Perspektiven der Kommunen (Auswertung bezogen auf die Flächenländer) aktuell ein: Nach dem Überschuss von Bundesweit 2,15 Milliarden Euro im Jahr 2022 haben die Kommunen im Jahr 2023 erstmals wieder ein Defizit verzeichnen müssen. Dabei reicht das Defizit in Höhe von 6,214 Milliarden Euro im Jahr 2023 nahe an das Niveau des Defizits im Jahr 2010 (-6,874 Milliarden Euro) und 2009 (-7,471 Milliarden Euro) heran – mit dem entscheidenden Unterschied: Die Defizite 2009/2010 waren krisenbedingt mit anschließender Erholung der Kommunalfinanzen. Von solch einer Erholung ist aktuell nicht auszugehen.

Die Steuerschätzung vom Mai 2024 geht von niedrigeren Einnahmeerwartungen der Kommunen aus und das Defizit wird auch durch Ausgaben der Kommunen getrieben, denen die Einnahmeseite nicht mehr nachkommen kann.

Die kommunalen Einnahmen sind im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 20,545 Milliarden Euro gestiegen. Die Ausgaben sind im Vergleich zum Jahr 2022 um rund 28,851 Milliarden Euro gestiegen. Ein Gutteil der kommunalen Ausgabensteigerung und des Kommunaldefizits von 6,214 Milliarden Euro geht auf bundespolitische Entscheidungen zurück: Der Deutsche Bundestag hat bislang (Stand Juli 2024) 37 Gesetze verabschiedet, mit denen die kommunalen Haushalte allein in der laufenden Wahlperiode bis 2025 mit über 20,899 Milliarden Euro belastet werden. Dem stehen Entlastungen durch Bundesgesetze in Höhe von rund 2,427 Milliarden Euro im selben Zeitraum gegenüber. Die jährliche Belastung liegt in der laufenden Wahlperiode und auch ab 2026 bei über 4,6 Milliarden Euro – also bei Zweidrittel des Defizits der Kommunen in den Flächenländern im Jahr 2023. In den vergangenen Wahlperioden umgesetzte Stärkungsansätze der Kommunalfinanzen werden durch die Politik der aktuellen Bundesregierung aufgezehrt. Die Kommunen werden langfristig finanziell belastet. Sie können sich die Politik der Bundesregierung nicht mehr leisten. Spielraum für größere Finanzbelastungen ist in den Kommunen nicht vorhanden und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten. Darunter leiden alle Kommunen gleichermaßen. Während finanzstarke Landkreise, Städte und Gemeinden noch von Rücklagen aus den „fetten Jahren“ zehren, geht es bei struktur- und finanzschwachen Kommunen, die bereits magere Jahre hinter sich haben, an die Substanz.

Und dennoch ist nicht zu erwarten, dass die Bundesregierung umdenkt: Weitere Belastungen der Kommunalfinanzen sind absehbar, ohne dass die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen gegensteuern. Aktuell fährt die Ampelkoalition die Kommunalfinanzen sehenden Auges vor die Wand. Dagegen hilft auch nicht, dass das Bundesfinanzministerium kurz vor der parlamentarischen Sommerpause eine lange angekündigte Fachkonferenz ansetzt, um über zukunftsfähige Kommunalfinanzen zu beraten. Wenn die Ampelkoalition auch hier nur redet und nicht ins Handeln kommt, wird der Ansatz ebenso verpuffen wie das Vorhaben einer kommunalen Altschuldenlösung, mit dem der amtierende Bundeskanzler schon als

Bundesfinanzminister an der eigenen Ambitionslosigkeit gescheitert ist. Obwohl das Vorhaben im Koalitionsvertrag angekündigt wird, ist es der Bundesregierung bislang nicht ansatzweise gelungen, die für eine als erforderlich angesehene Grundgesetzänderung notwendige Mehrheit im Bundesrat zu sichern. Trotz wortreicher Ankündigungen stehen die entscheidenden Bund-Länder-Gespräche, die Voraussetzung für die angestrebte Altschuldenlösung sind, weiterhin aus. Dass die SPD-Bundestagsfraktion vor diesem Hintergrund fordert, die Unionsfraktion müsse sich jetzt endlich mal bewegen, um den Weg freizumachen, grenzt an Realitätsverweigerung: Die Ampelkoalition legt schlicht nichts vor, auf das die Unionsfraktion auch nur ansatzweise reagieren könnte. Die Ampelkoalition ist nicht nur planlos, sie ist auch vollkommen unambitioniert und lässt die Kommunen auch an dieser Stelle einmal mehr hängen.

- Die Bundesregierung interpretiert in der laufenden Wahlperiode Konnexität im Sinne der „Verwaltungskonnexität“. Das bedeutet, dass „diejenige Ebene die Kosten trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Die Ampelregierung will „bestellen“, aber nicht bezahlen. Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie in den kommenden Jahren bei Standardänderungen durch Bundesgesetze kaum auf einen Ausgleich damit verbundener Kostensteigerungen hoffen können. Das Prinzip „wer bestellt, bezahlt“ spielt in der laufenden Wahlperiode keine Rolle mehr.

Die Ampelkoalition setzt ihr Prinzip der sogenannten „Verwaltungskonnexität“ konsequent um. Die Risiken dieser Politik tragen auch die Kommunen – zusätzlich zu Belastungen unter anderem auch durch steigende Energiepreise und flüchtlingsbedingte Mehrausgaben. Letztendlich droht hier eine flächendeckende Anhebung der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Kommunen nicht anderweitig diese Belastungen auffangen und Finanzlücken schließen können.

- Dabei steht die Grundsteuer in der aktuellen Diskussion auf einem nicht stabilen Fundament: Der Bund der Steuerzahler sowie der Eigentümerverband Haus und Grund haben Studien in Auftrag gegeben, nach denen die Grundsteuerregelung ab 1.1.2025 in elf Ländern, die das Bundesmodell anwenden, verfassungswidrig sei. Die Verbände wollen eine Klagewelle über Finanzgerichte anschieben, um eine Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Es ist nicht absehbar, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung für verfassungskonform einstuft. Zu befürchten steht, dass die Grundsteuerreform in Teilen oder als Ganzes für verfassungswidrig erklärt und Nachbesserungsbedarf erwartet wird. Es kann dabei nicht zwingend damit gerechnet werden, dass es erneut eine großzügige Übergangsfrist geben wird. Denn immerhin war mit der Ausgangsentscheidung eine ausreichende Frist zur verfassungsgemäßen Neuregelung eingeräumt worden.

Die angekündigten Klagen gegen die Grundsteuerregelung in den Ländern, die das Bundesmodell umgesetzt haben, und eine eventuelle Einschätzung der Verfassungswidrigkeit eben dieses Bundesmodells sind für die Kommunen eine hohe Bürde bei der mittelfristigen Finanzplanung. Hier müssen die Kommunen ausbaden, dass sich der ehemalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf ein denkbar kompliziertes und streitanfälliges Bewertungsmodell bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer festgelegt und dieses gegen alle Widerstände durchgesetzt hatte. Im Parlamentarischen Verfahren waren – abgesehen von der Länderöffnungsklausel, die auf Drängen der Union eingefügt worden ist – kaum noch Änderungen möglich gewesen.

- Bei den hohen Energiekosten konnten die Kommunen nicht auf Hilfe des Bundes zählen: Zwar profitieren die Kommunen auch von der zum 1. Juli 2022 entfallenden EEG-Umlage beim Strombezug, von den Regelungen der Gas- und Strompreisbremse und den abgesenkten Energiesteuersätzen auf Kraftstoffe. Weitergehende Hilfen zur Kompensation von Mehrausgaben durch steigende Energiepreise lehnte die Bundesregierung im Jahr 2022 jedoch ab. Die Ampel hat die Kommunen hier im Regen stehen gelassen und ihnen stattdessen weitere Lasten aufgebürdet. Denn beispielsweise die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses als Teil der von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakete zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern verursacht kommunalen Verwaltungsmehraufwand für die Umstellung der IT und den Versand von Bescheiden. Im Sinne der von der Bundesregierung praktizierten „Verwaltungskonnexität“ geht die Ampelkoalition über die kommunale Mehrbelastung mit einem Schulterzucken hinweg.
- Stillstand herrscht auch nach rund zweieinhalb Jahren Ampelkoalition weiterhin bei der Lösung der kommunalen Altschuldenfrage. Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 angekündigt hatten, „zeitnah in 2022“ Gespräche mit den im Bundestag vertretenen Fraktionen sowie den Bundesländern auch bzgl. einer Grundgesetzänderung zu führen, haben im März 2023 Gespräche mit der Unionsfraktion begonnen. Mit den Ländern stehen intensive Beratungen noch an.

Wenn seitens der SPD-Bundestagsfraktion erklärt wird, die Unionsfraktion im Bundestag müsse sich nur endlich bewegen, zeugt das von Realitätsferne: Es gibt seitens der Bundesregierung weiterhin keinen konkreten Plan, wie die Grundgesetzänderung ausgestaltet sein soll, wie eine erforderliche Mehrheit auch im Bundesrat erzielt werden soll und wie eine Neuverschuldung von Kommunen wirksam verhindert werden soll. Die Bundesregierung hofft anscheinend, dass andere Beteiligte an diesem Verfahren (CDU/CSU-Fraktion oder zustimmungspflichtige Länder) sich verweigern, damit man diesen dann den „Schwarzen Peter“ des Scheiterns zuschieben kann. Vor dem Hintergrund ist fraglich, was von den Ankündigungen des früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz zu halten ist, dass er angeblich eine fertige Lösung parat hatte.

Migration und Integration - Haltung des Bundes ist für die Kommunen enttäuschend

Die aktuelle Migrationslage bringt die Kommunen an ihre Belastungsgrenzen bei Unterbringung, Betreuung und Integration. Es fehlt an ausreichenden Wohnraumkapazitäten sowie an Angeboten zur Betreuung und Integration beispielsweise in Kindertagesstätten und Schulen. Die aktuelle Migrationslage bringt die Kommunen auch an ihre Belastungsgrenze hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten. Der Bund unterstützte im Jahr 2022 Länder und Kommunen mit rund 3,8 Mrd. EUR und stellte im Jahr 2023 rund 3,75 Mrd. EUR für Unterbringung, Betreuung und Integration zur Verfügung. Für 2024 ist eine Weiterentwicklung der Migrationspauschale zu einer Pro-Kopf-Pauschale (7.500 Euro pro Erstantrag) vereinbart, die ebenfalls keinesfalls auskömmlich Mehrausgaben der Kommunen abdeckt.

Die Einigung zur Kompensation flüchtlingsbedingter Mehrausgaben ist besser als nichts – aber auch nicht mehr und keinesfalls eine abschließend befriedigende Lösung. Dass der Bund nunmehr zugesagt hat, künftig 7.500 Euro pro Jahr und Flüchtling zu zahlen, ist ein Einstieg in das auch von uns unterstützte „atmende System“. Damit erhalten die Kommunen zumindest mehr Planungssicherheit bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Die Länder sind jetzt gefordert, den Betrag bedarfsgerecht aufzustocken.

Nicht hilfreich ist, dass die Ampel offensichtlich weiterhin nicht gewillt ist, zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge zurückzukehren. Auch bleibt weiterhin die besondere kommunale Belastung durch unbegleitete Minderjährige: Diese haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, der unter unionsgeführten Bundesregierungen durch eine Zusatzpauschale entsprechend kompensiert worden ist. Dies lehnt die Ampel weiterhin ab. Der Verweis der Bundesregierung auf satte Überschüsse der Kommunen als Begründung für die Verweigerung einer langfristig tragfähigen Kompensation flüchtlingsbedingter Mehreinnahmen dürfte mit Blick auf die Ergebnisse 2023 ins Leere laufen. Die Kommunen haben das Jahr mit einem sattem Defizit abgeschlossen und Überschüsse sind bei den Kommunen mittelfristig nicht mehr zu erwarten.

Das Ergebnis der MPK mit dem Bundeskanzler am 6. März 2024 war für die Kommunen enttäuschend: Dass sich Bundeskanzler Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu einer Migrations-MPK trifft, um zu wiederholen, was man schon im vergangenen Jahr vereinbart hatte, ist ein Armutszeugnis. Dass von den Vereinbarungen aus dem vergangenen Jahr kaum etwas so umgesetzt worden ist, dass es tatsächlich wirkt und insbesondere die Kommunen entlastet, lässt die Realitätsverweigerung der Bundesregierung erkennen. Die Behauptung des Bundeskanzlers, alles sei abgearbeitet, erweist sich nicht ansatzweise als haltbar. Wenn überhaupt agiert die Bundesregierung allenfalls halbherzig.

Schon die Ergebnisse der Bund-Länder-Vereinbarung vom 6. November 2023 hatten für die Kommunen mehr Schatten als Licht: Die Einigung auf Verfahrensbeschleunigungen und Maßnahmen, den Zuzug durch Grenzkontrollen und Verfahren in Drittstaaten zu reduzieren, sind nicht der erforderliche große Wurf. Zudem können sie nur wirken, sofern sie konsequent umgesetzt werden. Diese Konsequenz lässt die Bundesregierung missen. Vorhaben werden nur zögerlich und zum Teil nach unnötigen Querschüssen aus den eigenen Reihen – wie bei der Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungssystem – auch deutlich verzögert umgesetzt.

Energiewende und Klimaschutz

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient. Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Aus kommunaler Sicht sind diese Zielverankerungen insbesondere beim Ausbau von Windenergie problematisch, weil dafür nicht nur entsprechende Planungsverfahren schnellstmöglich erfolgen, sondern auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen. Das wird die kommunalen Planungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen berühren.

Vor allem die Definition, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist aus kommunaler Perspektive skeptisch zu betrachten. Bauplanungsrechtlich erhalten entsprechende Bauvorhaben damit eine deutliche Bevorrechtigung gegenüber anderen Belangen, die bislang in der Abwägung weiter vorne liegen konnten. Einspruchsmöglichkeiten gegen konkrete Ausbauplanungen werden erheblich beschnitten und auch die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. Die Einstufung der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit eröffnet weitere

Möglichkeiten der „Privilegierung“. Bei dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausbau der erneuerbaren Energien darf die Akzeptanz der Menschen vor Ort nicht außer Acht gelassen werden.

- Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) betreffen die Kommunen direkt und indirekt: Direkt als Eigentümer zahlreicher Immobilien, die vom Heizungstausch betroffen sein werden. Rathäuser, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen können nicht in jedem Fall problemlos an ein Wärmenetz angeschlossen oder auf elektrische Heizungsenergie umgestellt werden. Erst recht gilt das bei älteren Gebäuden in dünner besiedelten ländlichen Räumen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund rechnet mit einem Investitionsbedarf von rund 8 Milliarden Euro.

Indirekt sind Kommunen als Träger örtlicher Verteilnetzbetreiber (also der Stadtwerke) betroffen, wenn diese in den kommenden Jahren einen erheblichen Investitionsbedarf finanzieren müssen, um die Verteilnetze an die Erfordernisse der Wärmewende und des GEG anzupassen. Die Zeiten, in denen weniger wirtschaftliche Aufgaben durch hohe Einnahmen aus der Energiebranche quersubventioniert werden konnten und die kommunalen Stadtwerke Renditen an die Kommunalhaushalte abgeführt haben, dürften absehbar vorbei sein. Die betroffenen Kommunen werden künftig entscheiden müssen, ob und inwieweit sie sich defizitäre Angebote noch leisten können und wollen – oder welche alternativen Finanzierungswege sie beispielsweise über die Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschreiten.

Die Wärmeplanung an sich ist vom Grundsatz her ein sinnvoller Ansatz, die Wärmeversorgung nachhaltig auszurichten. Zielführend ist auch, wenn die Kommunen diese Aufgabe letztendlich übernehmen. Von der Ampel wurde aber die falsche Reihenfolge gewählt. Eine verlässliche Wärmeplanung hätte vor dem Heizungsgesetz verabschiedet werden müssen. Der Drang der Bundesregierung zu Vorabfestlegungen legt der kommunalen Planungshoheit unnötig Fesseln an. Die kurze Fristsetzung erschwert die Umsetzung des Vorhabens. Zudem viele Kommunen werden die Aufgabe mit eigenem Personal nicht stemmen können. Zusätzlich ist die Finanzierung nicht abschließend geklärt. Die Bundesregierung bestellt mal wieder und lässt die Rechnung an andere schicken. Leidtragende dieser Politik zulasten Dritter sind wieder die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen mit steigenden Kosten für die Wärmeversorgung rechnen und mit steigenden Hebesätzen auf die kommunalen Realsteuern, wenn die Kommunen ihre Ausgaben zur Erstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung nicht anderweitig kompensiert bekommen. Das Vorhaben der Wärmeplanung bestätigt einmal mehr, dass das Ergebnis von gut gemeint nicht zwingend gut gemacht sein muss.

Mobilität und Breitbandversorgung für ländliche Räume – Bundesregierung agiert halbherzig

Mit 1,2 Milliarden Euro hat die Bundesregierung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Mai 2022 den Ländern weitere Belastungen des ÖPNV aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen. Für den ÖPNV ist dies ein gutes Signal. Allerdings wurde dies durch die gleichzeitige Einführung des 9-Euro-Tickets, das mit nicht unerheblichen Risiken für den ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger verbunden ist, wieder abgeschwächt.

Das im Rahmen des Energie-Entlastungspakets vereinbarte und zum 1. Juni 2022 gestartete 9-Euro-Ticket ist ein „Brot- und Spiele“-Programm insbesondere für das grüne Klientel in städtischen Ballungszentren gewesen. Auch von dem seit Mai 2023 geltenden 49-Euro-Ticket profitieren die Bewohner städtischer Ballungszentren deutlich mehr. Dort ist ein entsprechendes Angebot vorhanden. Für Menschen auf dem Land brachte das „Entlastungsangebot“ keine wirkliche Verbesserung. Erst muss der ÖPNV attraktiver und dichter werden, dann kann man darüber nachdenken, die Preise zu senken. Das wären die richtigen Prioritäten. Den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen, bedeutet in diesem Fall: Mit 2,5 Milliarden Euro (fast 25 Prozent eines gesamten ÖPNV-Jahresbudgets) wurde ein Strohfeuer entfacht, der ÖPNV aber nicht nachhaltig gestärkt. Das geht insbesondere zulasten ländlicher Räume und ist kein Ansatz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das eigentlich im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, wurde mit dem 9-Euro-Ticket nicht erfüllt – gleiches gilt für das seit Mai 2023 geltende 49-Euro-Ticket.

Für gleichwertige Lebensverhältnisse, insbesondere in ländlichen Räumen, ist auch eine gute Breitbandversorgung von Bedeutung. Mit der sogenannten Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) regelt die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband. Die Bundesregierung hält eine Mindestbandbreite von 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload für ausreichend. Das ist als Grundversorgung nicht akzeptabel. Nach der Corona-Pandemie sollte deutlich geworden sein, dass die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung keinesfalls zeitgemäßen Anforderungen genügt. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung scheint vorrangig darauf ausgerichtet zu sein, jegliche Ausbaupflicht (sogar per Mobilfunk) zu vermeiden und ein niedriges Anfangsniveau zu schaffen. Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bandbreiten zumindest auf 20 Mbit/s im Download und 3,4 Mbit/s im Upload zu erhöhen, wurden seitens der Ampelfraktionen abgelehnt. Die Ampelkoalition hängt damit ländliche Räume ab.

Gleichwertige Lebensverhältnisse - Der „blinde Fleck“ der Ampelkoalition

Bei der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat die Ampelkoalition einen „blinden Fleck“. Deren Entscheidungen werden zu oft aus der großstädtischen Perspektive getroffen, was einen Urbanisierungsdruck befeuert. Dieser konterkariert die Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und verschärft die Situation sowohl in ländlichen Räumen als auch in städtischen Ballungszentren.

Die Energie-, Wärme- und Verkehrswende wird zu sehr aus der (groß-)städtischen Perspektive betrieben. Leitlinien einer nachhaltigen Entwicklung und die Zielstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden kaum in die Überlegungen einbezogen. Was in Flensburg mit einer nahezu flächendeckenden Fernwärmeversorgung seit jeher umgesetzt wird und in städtischen Ballungszentren machbar erscheint, ist nicht zwingend für die Lüneburger Heide oder die Uckermark geeignet. Eine Wärmeplanung muss auch praktisch und zu vertretbaren Kosten umsetzbar sein. Dabei dürfen Bewohner einzelner Siedlungsbereiche sowie betroffene Kommunen und ihre Stadtwerke nicht überfordert werden. Bei der Verkehrswende setzt die Politik der Bundesregierung auf die vermeintliche Stärkung des ÖPNV und entzieht diesem mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets notwendige Finanzmittel zum Ausbau und zur Qualitätsverbesserung in ländlichen Regionen. Wo kaum ein Bus fährt, nutzt ein günstiger Ticketpreis nichts. Die Energiewende wird sehr auf ländliche Räume fokussiert – insbesondere hinsichtlich der

Lastenteilung. Sei es mit neuen Windrädern, Agri-PV-Anlagen oder Freiflächen-PV-Anlagen – ländliche Räume tragen einen weit größeren Anteil an der Energiewende als städtische Ballungszentren. Beim Ausbau der Windenergie hat die Ampel-Regierung dies sogar im Gesetz festgeschrieben und die Vorgaben für städtische Ballungszentren deutlich abgeschwächt. Gleichzeitig werden Planungsmöglichkeiten der Kommunen immer weiter eingeschränkt.

In der praktischen Politikgestaltung spielen gleichwertige Lebensverhältnisse allenfalls eine untergeordnete Rolle. Im Parlamentarischen Verfahren kommen sie so gut wie gar nicht vor. Die Regierungsfractionen haben die Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse im Deutschen Bundestag abgelehnt. Damit wurde eine große Chance vertan, in der Arbeit des Deutschen Bundestages Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse als Querschnittsthema hervorzuheben. Obwohl die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der 19. Wahlperiode die Einführung eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschlagen hatte und die Ampelkoalition für die 20. Wahlperiode im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Erweiterung der Gesetzesfolgen-Prüfung vereinbart hat, wird der Ansatz eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung in der 20. Wahlperiode nicht in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verankert. Eine mögliche Prüfung im Rahmen weiterer Gesetzesfolgen hat lediglich appellativen Charakter. Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse gehören nicht zu den ausdrücklich in der GGO genannten Gesetzesfolgen. Dabei könnten damit Auswirkungen der Gesetzgebung unter anderem auf ländliche Räume und städtische Ballungszentren sowie strukturstarke und strukturschwächere Regionen offengelegt und Wechselwirkungen besser in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Zur Zielerreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse und um beispielsweise das Leben auf dem Land attraktiv zu machen, braucht es nicht nur mehr Digitalisierung und mehr Homeoffice – Voraussetzung dafür ist ein flächendeckender Glasfaserausbau. Es braucht einen guten ÖPNV sowie ein klares Bekenntnis zum motorisierten Individualverkehr, eine gute medizinische Versorgung, es braucht eine gute kommunale Infrastruktur, es braucht kulturelle Vielfalt, es braucht auch eine finanzielle Förderung von Familien, damit diese sich auch ein Eigenheim auf dem Land leisten können. Und es braucht ein Mindset, dass das Leben im ländlichen Raum nicht nur geduldet, sondern unterstützt wird. All das lässt die Ampelkoalition vermissen und beschneidet das Entwicklungspotenzial ländlicher und strukturschwacher Räume auch durch die einseitige Förderung städtischer Ballungszentren und das Zurückfahren von Förderansätzen strukturschwacher und ländlicher Räume auch im Bundeshaushalt.

Kommunale Selbstverwaltung – Immer neue Aufgaben für die Verwaltung vor Ort

Es soll keiner sagen, die Ampelkoalition denke nicht an die Kommunen. Zumindest bei der Erfindung neuer Aufgaben für die Kommunen stehen diese im Mittelpunkt bundespolitischen Wirkens. Offensichtlich besteht in der Bundesregierung der Eindruck, dass Kommunalverwaltungen noch nicht ausgelastet seien. Sei es die Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften oder die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, die Erhöhung und Ausweitung des Wohngeldes, die Kontrolle der Cannabis-Freigabe, oder die anstehende Wärmeplanung - alles wird bei den Kommunen abgeladen. Wie das bei der aktuellen Fachkräftesituation und zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben überhaupt erreicht werden kann, spielt für die Koalitionäre keine Rolle. Im Gegenzug erfolgen mit Änderungen des Raumordnungsgesetzes oder dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung. Beim

Digitalpakt warten die Kommunen bislang vergeblich auf die angekündigte Fortsetzung. Das Startchancen-Programm startet verspätet und verpasst Chancen.

Fazit – Ampelkoalition erreicht selbstgestecktes Ziel nicht

Die Ampelkoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesteckt, leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort zu erreichen. Bereits bei der Bewertung des Koalitionsvertrags bestand die Sorge, dass die Bundesregierung gerne wohlgewählte Worte nimmt, aber die Schwierigkeit im Detail stecken wird. Die kommunale Zwischenbilanz der 20. Wahlperiode lässt auch nach zweieinhalb Jahren erkennen: Es gelingt der Bundesregierung mit den bislang auf den Weg gebrachten Maßnahmen nicht, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten.

Zentralistische Bundesvorgaben bis auf die örtliche Ebene, Gängelung über Nischenförderprogramme, die kommunale Finanzlage schwächen, die kommunale Selbstverwaltung bei entscheidenden Weichenstellungen für die Zukunft einschränken, den Kommunen immer mehr Aufgaben übertragen und ihnen den gebührenden Respekt vorenthalten: Das sind keine Mittel, das selbstgesteckte Ziel zu erreichen.

Hinzukommt ein zurückhaltendes Maß an Respekt im Umgang mit den Kommunen. Dies spiegelt sich nicht nur in verweigerten Krisen-Gipfeln wider, sondern auch im regelmäßigen Umgang miteinander im Rahmen der Gesetzgebung. Immer wieder sind Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen kommunal relevanter Bundesgesetze so kurz bemessen, dass eine angemessene Bewertung nicht möglich gewesen ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion räumt die Bundesregierung ein: „In den Ausnahmefällen, in denen Beteiligungen mit kurzer Fristsetzung erfolgen, ist dies der Eilbedürftigkeit der Gesetzgebungsvorhaben geschuldet. Die Ressorts haben oft selbst nur sehr knappe Fristen für die Erstellung oft komplexer Entwürfe.“ (BT-Drucksache 20/4405). Beim Gesetz zur Befreiung junger Menschen von den Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe betrug die Frist immerhin noch 47 Stunden – bei der Reform des Wohngeldes, die zu einer erheblichen Verwaltungsbelastung führen wird, nur noch 24 Stunden – ebenso bei der Reform des Straßenverkehrsgesetzes. Die besondere Eilbedürftigkeit ist bei keinem der Vorhaben erkennbar gewesen. Offensichtlich ist die Bundesregierung an einer offenen Stellungnahme derer, die ihre Gesetze umsetzen und Standardsetzungen erfüllen müssen, nicht interessiert. Dieser Umgang miteinander zeugt von Respektlosigkeit.

Auch nach zweieinhalb Jahren ist deutlich erkennbar: Die Zeiten, in denen sich die Kommunen auf den Bund als ihren starken Partner verlassen konnten, sind seit dem Ende der unionsgeführten Bundesregierung erst einmal vorbei.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Regierungsfractionen lehnen Parlamentarischen Beirat ab

Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2022 mit der Mehrheit der Regierungsfractionen einen Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraction zur Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse abgelehnt. Damit wurde eine große Chance vertan, in der Arbeit des Deutschen Bundestages Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse als Querschnittsthema hervorzuheben. Die Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss auch im parlamentarischen Beratungsablauf des Deutschen Bundestages stärker zur Geltung kommen.

Offensichtlich haben die Regierungsfractionen Sorge, dass ihr Regierungshandeln durch eine intensivere parlamentarische Begleitung stärker in den Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinterfragt werden und dies zu großer Kritik führen könnte. Auch der von der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der 19. Wahlperiode angeregte und seinerzeit seitens der Bundesregierung aufgegriffene Gleichwertigkeits-Check, mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse überprüft werden sollen, wird von der Ampel-Koalition nicht weiterverfolgt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland normiert in Artikel 72 die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem es dem Bund das Gesetzgebungsrecht überträgt, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. In der zurückliegenden Wahlperiode haben Bund, Länder und Kommunen intensiv in der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse diskutiert und am Ende Ergebnisse vorgelegt, die sicherlich nicht bei allen gleichermaßen Beifall bekommen haben. Diese sind es aber wert, dass sie auch im Deutschen Bundestag weiter behandelt werden – und das auch jenseits der konkreten Gesetzgebungsverfahren. Damit hätte ein Parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse nicht nur auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage aufbauen können, sondern hätte auch ein umfangreiches Themenfeld bearbeiten können.

Es ist von besonderer Bedeutung, den Querschnittsbezug der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in alle Bereiche der Parlamentsarbeit zu integrieren – dies auch mit Blick auf die Entwicklung in unseren Kommunen. Dabei geht es nicht um das Ost/West-Verhältnis. Es geht unabhängig von Himmelsrichtungen um strukturstarke und strukturschwache Kommunen, es geht um das Stadt/Land-Verhältnis, es geht um Wechselwirkungen zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Regionen. Entscheidend ist, dass die Menschen in unserem Land, egal wohin es sie zieht, gut und gerne leben können.

Darum wäre es wichtig gewesen, im Bundestag ein Gremium zu schaffen, dass sich umfassend mit diesen Fragen befassen kann, ohne an ein Korsett parlamentarischer Beratungsverfahren gebunden zu sein. Ein Parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse ist wesentlich zielführender als das Andocken der Kommunen an einen bestehenden Ausschuss oder die Einsetzung eines Unterausschusses. Denn die Erfahrung zeigt: Das Andocken der Kommunen beim Bauausschuss hat nicht dazu geführt hat, dass kommunal relevante Aspekte und Fragen gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Beratungen des Deutschen Bundestages angemessen berücksichtigt werden konnten: Viele Themen werden mitberatend und ohne Debatte behandelt – nicht weil kein Interesse zur Beratung bestand, sondern weil die Ausschusszeit nicht

ausreicht. Ein Unterausschuss ist immer in der Arbeit dadurch gehemmt, dass er auf die Überweisung an seinen „Mutterausschuss“ angewiesen ist. Gerade die Vielfältigkeit der Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse macht aber die Zuordnung zu einem „Mutterausschuss“ schwierig, so dass ein parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse in jedem Fall die bessere und vorzugswürdige Variante darstellt, diese Themen besser im Deutschen Bundestag zur Geltung zu bringen.

Wer etwas für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland tun möchte und wer sich wirklich für starke Kommunen einsetzen möchte, der hat im März 2022 im Plenum des Deutschen Bundestages für unseren Antrag gestimmt – die Regierungsfractionen haben dagegen gestimmt und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, welchen geringen Stellenwert gleichwertige Lebensverhältnisse aus Regierungsperspektive haben.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung enthält keinen Gleichwertigkeits-Check

Die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse hatte in der 19. Wahlperiode die Einführung eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschlagen. Das unionsgeführte Bundesministerium des Innen für Bau und Heimat hatte diesen Vorschlag aufgegriffen und die Umsetzung eingeleitet. Ein „Gleichwertigkeits-Check“ in der Gesetzesfolgenabschätzung kann Auswirkungen der Gesetzgebung unter anderem auf ländliche Räume und städtische Ballungszentren sowie strukturstarke und strukturschwächere Regionen offenlegen. Auf Grundlage eines „Gleichwertigkeits-Checks“ können identifizierte Wechselwirkungen besser in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Obwohl die amtierende Ampel-Koalition für die 20. Wahlperiode im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Erweiterung der Gesetzesfolgen-Prüfung vereinbart hat, wird der Ansatz eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung in der 20. Wahlperiode nicht als Bestandteil der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien weiterverfolgt. Eine mögliche Prüfung im Rahmen weiterer Gesetzesfolgen hat lediglich appellativen Charakter. Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse gehören nicht zu den ausdrücklich in der GGO genannten Gesetzesfolgen. Offensichtlich ist die Ampelregierung nicht daran interessiert, Wechselwirkungen ihrer Gesetzgebungsvorhaben beispielsweise zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Räumen offen darzulegen.

Finanzen:

Ampelregierung will bestellen, aber nicht zahlen - Risiken der Bundespolitik gefährden kommunale Finanzlage

Die Bundesregierung interpretiert in der laufenden Wahlperiode Konnexität im Sinne der „Verwaltungskonnexität“ dahingehend, dass „diejenige Ebene die Kosten trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Dies geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums auf eine schriftliche Anfrage hervor.

Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie bei Standardänderungen durch Bundesgesetze kaum auf einen Ausgleich damit verbundener Kostensteigerungen hoffen können. Das Prinzip ‚wer bestellt, bezahlt‘, das die SPD zumindest theoretisch in der 19. Wahlperiode hochgehalten hat, spielt in der laufenden Wahlperiode keine Rolle mehr.

Für die Kommunalfinanzen sind damit erhebliche Risiken verbunden. Erste Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zeigen, dass bis Ende 2022 verbuchte Überschüsse der Kommunen durch vom Bund verursachte steigende Ausgaben aufgezehrt werden können. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die Kommunen im Jahr 2023 erstmals seit dem Jahr 2011 wieder einen negativen Gesamtsaldo ausgewiesen. Die kommunale Finanzlage ist demnach dramatisch. Ein Großteil des Defizits von rund 6,2 Milliarden Euro (Kommunen in den Flächenländern) ist von der Ampelkoalition verursacht: Bislang in der laufenden Wahlperiode verabschiedete Bundesgesetze belasten die Kommunalfinanzen mit rund 4,6 Milliarden Euro jährlich. Die Ergebnisse des Jahres 2023 zeigen deutlich, dass die Kommunen sowohl ein Einnahmen- als auch ein Ausgabenproblem haben. Die Ausgaben steigen – auch bedingt durch bundespolitische Entscheidungen der Ampel – schneller als die Einnahmen. Die kommunale Einnahmesituation ist erheblich von Zuweisungen und Entscheidungen Dritter abhängig - und die Länder kommen ihrer Verantwortung für eine auskömmliche und aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen nur bedingt nach. Die Regierungsfaktionen hatten eine größere Fachkonferenz zur Diskussion einer nachhaltigen Finanzierung für die kommunale Ebene angekündigt, die noch vor der Sommerpause stattfinden sollte und für Freitag, 5. Juli 2024 terminiert ist. Es ist zu begrüßen, dass die Ampelkoalition nun endlich die Finanzierung der kommunalen Ebene in den Blick nimmt. Die Einsicht, hierzu einen Austausch zu starten, kommt allerdings spät und die zu erwartenden Folgen sind völlig offen.

Be- und Entlastungen der Kommunalfinanzen aus Bundesgesetzgebung

Der Deutsche Bundestag hat bislang (Stand Juli 2024) 37 Gesetze verabschiedet, mit denen die kommunalen Haushalte allein in der laufenden Wahlperiode bis 2025 mit über 20,899 Milliarden Euro belastet werden. Dem stehen Entlastungen durch Bundesgesetze in Höhe von rund 2,427 Milliarden Euro im selben Zeitraum gegenüber.

Die Ampelkoalition setzt ihr Prinzip der sogenannten „Verwaltungskonnexität“ konsequent um. Die Risiken und Nebenwirkungen dieser unsoliden Politik tragen auch die Kommunen – zusätzlich zu Belastungen unter anderem auch aus steigenden Energiepreisen und flüchtlingsbedingten Mehrausgaben. Letztendlich droht hier eine flächendeckende Anhebung der Hebesätze bei

der Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Kommunen nicht anderweitig diese Belastungen auffangen und Finanzlücken schließen können.

Bei kommunalen Altschulden keine Lösung in Sicht - Bundesregierung weckt Erwartungen, die sie nicht halten kann

Im Koalitionsvertrag haben sich die Ampel-Parteien auf eine Bundesbeteiligung an der Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik verständigt. Bislang gibt es zwar Ankündigungen, aber keinen wirklich erkennbaren Weg zur Lösung des kommunalen Altschuldenproblems. Auch ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht erkennbar, wie der Bund eine von den Regierungsparteien angestrebte Bundesbeteiligung finanzieren könnte.

Im September 2022 hat die Bundesregierung in einem Bericht eingeräumt, dass die Mehrheitsfähigkeit einer entsprechenden Initiative zur Beteiligung des Bundes an den Altschulden bislang noch nicht gegeben sei. Es muss im Rahmen weiterer Gespräche Klarheit geschaffen werden, ob es die verfassungsändernden Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat gibt. Nach Einschätzung des BMF ergibt sich die Notwendigkeit zur Grundgesetzänderung aus grundgesetzlich geschützten selbständigen und unabhängigen Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen (Art. 109 Abs. 1 GG / Art. 104a Abs. 1 GG). Dass Bundesfinanzminister Lindner im Juni 2022 beim Deutschen Städte- und Gemeindebund angekündigt hat, dass Länder ohne nennenswerte kommunale Altschulden keine Ausgleichszahlungen erhalten können und im Rahmen der Bundestreue zustimmen sollten, macht die Mehrheitssuche nicht einfacher.

Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 angekündigt hatten, „zeitnah in 2022“ Gespräche mit den im Bundestag vertretenen Fraktionen sowie den Bundesländern auch bzgl. einer Grundgesetzänderung zu führen, haben im März 2023 Gespräche mit der Unionsfraktion begonnen. Mit den Ländern stehen intensive Beratungen noch an. Wenn seitens der SPD-Bundestagsfraktion erklärt wird, die Unionsfraktion im Bundestag müsse sich nur endlich bewegen, zeugt das von Realitätsferne: Es gibt seitens der Bundesregierung keinen konkreten Plan, wie die Grundgesetzänderung ausgestaltet sein soll, wie eine erforderliche Mehrheit auch im Bundesrat erzielt werden soll und wie eine Neuverschuldung von Kommunen wirksam verhindert werden soll. Die Bundesregierung hofft anscheinend, dass andere Beteiligte an diesem Verfahren (CDU/CSU-Fraktion oder zustimmungspflichtige Länder) sich verweigern, damit man diesen dann den „Schwarzen Peter“ des Scheiterns zu-schieben kann. Vor dem Hintergrund ist fraglich, was von den Ankündigungen des früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz zu halten ist, dass er angeblich eine fertige Lösung parat hatte.

Die Bundesregierung hatte in der zurückliegenden Wahlperiode als ein Ergebnis aus der Arbeit der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse den Bundesfinanzminister beauftragt, im Einvernehmen mit den Ländern einen Vorschlag zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik zu unterbreiten. Diesen Auftrag hat der ehemalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz nicht ansatzweise umgesetzt. Offensichtlich ist seitens des ehemaligen Bundesfinanzministers das Thema nie seriös zu Ende geplant worden.

Vor einer – wie auch immer ausgestalteten – Altschuldenentlastung wäre ohnehin sicherzustellen, dass eine kommunale Überschuldung künftig ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen einer möglichen Altschuldenregelung unter Bundesbeteiligung schiebt die Bundesregierung die

Verantwortung dafür vollständig auf die Länder und deren Haushalts- und Aufsichtsrecht. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage hervor. Offensichtlich plant die Bundesregierung mit Vorgaben an die Länder zur rechtssicheren Verhinderung neuer Kommunalverschuldung – und geht wohl auch davon aus, dass die Länder sich diese Einmischung in ihre Angelegenheiten gefallen lassen und dabei mitmachen.

Die Länder sind ihrerseits gefordert, Regelungen in ihren kommunalen Finanzausgleichsregelungen zu treffen, die eine Neuverschuldung langfristig verhindert. Hierzu braucht es mehr Landesmittel aber auch Ansätze zur Stärkung finanzschwächerer ländlicher Räume beispielsweise durch eine „Flächenveredelung“, die die ungünstige Relation von geringer Einwohnerzahl auf großer Fläche in den Blick nimmt.

Die von der Bundesregierung angedeuteten Maßnahmen zur sicheren Vermeidung einer erneuten Verschuldungssituation reichen nicht ansatzweise aus. Statt mit Vorgaben an die Länder heranzutreten, müsste der Bund mit gutem Beispiel vorangehen und dort, wo er die Möglichkeit hat, Verteilungsmechanismen so ausgestalten, dass die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen geschlossen wird. Dies betrifft insbesondere die kommunale Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen und den damit verbundenen Verteilungsschlüssel. Hier geht die Bundesregierung ebenso wenig ran wie an eine strukturelle Stärkung der Kommunalfinanzen über freiverfügbare Mittel statt weiterer Fördertöpfe.

Ohne eine Änderung bestehender Strukturen, wird eine Entschuldung der Kommunen keine dauerhafte Lösung liefern. Dabei geht es vor allem um die konsequente Anwendung des Konnexitätsprinzips durch die Länder – aber auch durch den Bund, auch wenn bei bereits bestehender Aufgabenübertragung Standards geändert werden. Mit der Haltung der Bundesregierung ist absehbar, dass eine – wie auch immer geartete und finanzierte – Altschuldenhilfe für hochverschuldete Kommunen verpuffen wird und nur die Grundlage dafür schaffen kann, dass eine kommunale Verschuldung wieder bei Null beginnt, statt fortgeschrieben wird. Strukturell hilft das den Kommunen nicht weiter.

Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Fristverlängerung bei § 2b UStG birgt Risiken für Kommunalhaushalte

Der Deutsche Bundestag hat Anfang Dezember 2022 sowie mit dem Jahressteuergesetz 2024 erneut die Frist zur Anwendung des § 2b UStG um zwei Jahre verlängert. Coronabedingt war die Frist bereits im Juni 2020 um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert worden. In der Begründung wurde bei der Verlängerung 2022 auf die personelle Belastung der Kommunen insbesondere in der aktuellen Flüchtlingssituation aber auch durch die Umsetzung der Grundsteuerreform verwiesen. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen zudem auch im Jahr 2024 nach wie vor in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großen Verunsicherungen führen – und das, obwohl der Deutsche Bundestag das Bundesfinanzministerium ausdrücklich aufgefordert hatte, diese offenen Fragen abschließend zu klären. Offensichtlich ist dies weder vom früheren Bundesfinanzminister Olaf Scholz noch vom seinem Amtsnachfolger Christian Lindner in der gebotenen Weise umgesetzt worden.

Die Regelung des § 2b UStG ist insbesondere für die Ausgestaltung interkommunaler Zusammenarbeit von Bedeutung. Die Fristverlängerung eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die

bisherige kommunalfreundliche Regelung weiter anzuwenden – und weitere Jahre zu nutzen, um interkommunale Kooperationen umsatzsteuerrechtlich auf solide Beine zu stellen. Gleichwohl kann jede Kommune, die die Umstellung abschließend vorbereitet hat, das neue Recht anwenden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Fristverlängerung wird seitens der Bundesregierung nicht gesehen. Dabei ist zum Zeitpunkt der Fristverlängerung nicht abschließend geklärt gewesen, inwieweit das Bundesfinanzministerium das Vorhaben mit der EU-Kommission abgestimmt hat. Offiziell werden diesbezüglich zwar keine Bedenken gesehen. Die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage durch das Bundesfinanzministerium lässt allerdings die Vermutung zu, dass die Fristverlängerung nicht mit der EU-Kommission abgestimmt sei. Es droht somit ggf. ein Vertragsverletzungsverfahren – evtl. aber auch ein Beihilfeverletzungsverfahren, im Zuge dessen die Kommunen die nicht entrichtete Umsatzsteuer rückwirkend nachzahlen müssen. Auch wenn dieses Risiko von einzelnen Experten eher gering eingeschätzt wird, ist es nicht auszuschließen - zumal § 2b UStG ohnehin bereits argwöhnisch seitens der EU-Kommission beäugt wird und hinsichtlich einer möglichen Wettbewerbsverzerrung auch in Kreisen der deutschen Wirtschaft zum Teil eher skeptisch gesehen wird.

Bundesregierung erhöht mit Wachstumschancengesetz das Defizit der Kommunen – Kommunale Finanzbelastung würgt Wachstumschancen ab

Der Deutsche Bundestag hat am 17. November 2023 das Wachstumschancengesetz verabschiedet. Im Prinzip ist es richtig und zielführend, deutschen Unternehmen Wachstumschancen zu eröffnen und damit nicht nur ihre Liquidität, sondern auch ihr Investitionspotenzial zu stärken. Das geht aber zulasten der Kommunen und gefährdet letztendlich auch die Wachstumschancen der Unternehmen, wenn die Kommunen nicht mehr ausreichende Mittel zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur haben.

Mit den Folgen des Wachstumschancengesetzes hätte die Ampel-Koalition die Kommunen jährlich mit rund 1,9 Milliarden Euro belastet und die kommunalen Belastungen aus den von ihr in der laufenden Wahlperiode verantworteten Bundesgesetzen nochmals deutlich gesteigert. Im Vermittlungsausschuss konnte mit der dort gefundenen Einigung die Belastung zumindest deutlich gesenkt werden. Es bleibt aber fraglich, inwieweit mögliche Mehreinnahmen aus möglicherweise konjunkturbedingt steigenden Steuereinnahmen das tatsächlich kompensieren können.

Mit den Folgen des Wachstumschancengesetzes wird die Ampelkoalition sehenden Auges die ohnehin angespannte Finanzsituation der Kommunen weiter belasten und das zu erwartende Defizit erhöhen. Die Folge werden weiter sinkende Kommunalinvestitionen und steigende Hebesätze auch bei der Gewerbesteuer sein. Beides wird die Wachstumschancen abwürgen bevor sie wirklich entstehen.

Nur wenn die Kommunen nicht weiter finanziell belastet werden, können Wachstumschancen auch tatsächlich Wirkung entfalten. Insofern ist es aus kommunaler Perspektive richtig gewesen, dass die Länder im Bundesrat das Gesetz gestoppt und den Vermittlungsausschuss angerufen haben.

Mobilität

Pendler von hohen Treibstoffpreisen entlasten – Strohfeuer zur Unterstützung ländlicher Räume

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte mehrfach 2022 vergeblich gefordert, insbesondere Pendler von immer weiter steigenden Treibstoffpreisen zu entlasten. Mit dem von der Bundesregierung vereinbarten Entlastungspaket erfolgte dann die Kehrtwende: Zumindest für drei Monate wurden auch Autofahrer durch ein Absenken der Energiesteuern auf Treibstoffe finanziell entlastet. Die Einsicht kam spät, aber immerhin, sie kam und hat entlastet – zumindest vorübergehend in den Monaten Juni, Juli und August 2022 – insbesondere Pendler in ländlichen Räumen, die nicht ohne weiteres auf alternative Mobilitätsangebote umsteigen können.

Die zeitweise Reduzierung der Treibstoffpreise ist allerdings eher ein Strohfeuer und weniger ein nachhaltiger Beitrag zur Unterstützung ländlicher Räume und deren Bewohner gewesen. Auch die Entwicklung im ÖPNV zeigt, dass es der Ampelregierung eher um Mobilität in städtischen Ballungszentren und weniger um die Mobilität in ländlichen Räumen geht.

Für 9 Euro durch das ganze Land - Bund erweist dem ÖPNV einen echten Bärendienst

Teil des von der Bundesregierung vereinbarten Entlastungspakets ist auch ein auf drei Monate befristetes 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab Juni 2022 gewesen. Der Bund hat über die Regionalisierungsmittel 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich der Einnahmeausfälle bereitgestellt.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat im Auftrag der Bundesregierung die Umsetzung des 9-Euro-Tickets evaluiert. Das 9-Euro-Ticket sei durchschnittlich von 30 Millionen Kunden pro Monat genutzt worden. Dies entspreche den vorherigen Prognosen. Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro sei als Kompensation der Mindereinnahmen ausreichend gewesen. Von den 30 Millionen Nutzern pro Monat seien 20 Prozent Neukunden gewesen. Diese Zahl habe in der Höhe überrascht, korrespondiere aber damit, dass das Ticket auch für Freizeitfahrten während der Urlaubszeit im Sommer genutzt worden sei. In ländlichen und strukturschwächeren Gebieten sei der Anteil der Nutzer etwa halb so hoch wie in Städten. Grund dafür sei ein geringes bzw. nicht ausreichendes ÖPNV-Angebot vor Ort gewesen.

Das eigentlich im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, wurde mit dem 9-Euro-Ticket nicht erfüllt. Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV: Fehlanzeige! Verbesserung der Kapazitäten im ÖPNV: Fehlanzeige! Das 9-Euro-Ticket ist damit nicht mehr gewesen als eine kurzfristige Rabattaktion für den ÖPNV auf Kosten der betroffenen Unternehmen. Dazu kommt: Das 9-Euro-Ticket kommt insbesondere Bewohnern städtischer Ballungsgebiete zugute, weil dort ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Wo heute schon kaum ein Bus fährt, fährt auch bei künstlicher Verbilligung des Angebotes keiner. Für Menschen auf dem Land ist das ‚Entlastungsangebot‘ nicht mehr als blanker Hohn. Erst muss der ÖPNV attraktiver und dichter werden, erst dann kann man darüber nachdenken, eventuell die Preise zu senken. Den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen, bedeutet in diesem Fall: Mit einem 2,5 Milliarden Euro Experiment fast 25 Prozent eines gesamten ÖPNV-Jahresbudgets zum Fenster herauszuwerfen und den ÖPNV in Deutschland weit

über die drei Monate hinaus zu schwächen. Das geht insbesondere zulasten ländlicher Räume und ist kein Ansatz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

49-Euro-Ticket wird zum Fehlstart des Bundesverkehrsministers

Das 9-Euro-Ticket hat ab Mai 2023 durch ein 49-Euro-Ticket eine Nachfolgeregelung erhalten. Bund und Länder hatten sich auf die Finanzierung dahingehend verständigt, dass beide Seiten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 1,5 Milliarden Euro zahlen. Die Verkehrsminister der Länder haben sich Ende Januar 2024 darauf geeinigt, den Preis für das 49-Euro-Ticket in diesem Jahr unverändert zu lassen. Fraglich ist weiterhin, wie es ab 2025 weitergehen wird. Die lange Diskussion über die Kostenverteilung hatte bereits den eigentlich für 1.1.2023 geplanten Start des Tickets verschoben. Das ist das Gegenteil von Planungssicherheit und erschwerte es den Kommunen und Verkehrsunternehmen zusätzlich, die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 8. Dezember 2022 vor Ort umzusetzen. Wenn der Bund sich aus der Mitfinanzierungsverantwortung des 49-Euro-Tickets verabschiedet, werden Länder und Kommunen mit der erwartbaren Kostenlawine allein gelassen.

Das 49-Euro-Ticket steigert die Attraktivität und Qualität des öffentlichen Nahverkehrs kaum. Das Ticket kostete den Steuerzahler allein bis Ende des Jahres 2023 rund drei Milliarden Euro. Trotz der zu erwartenden höheren Nachfrage im ÖPNV fährt kein zusätzlicher Bus oder Zug. Es droht sogar eine Verschlechterung des Angebots, weil viele ÖPNV-Unternehmen vor Ort mit den gestiegenen Kosten nicht mehr zurechtkommen. Vor allem Busunternehmen fühlen sich im Stich gelassen. Sie aber stellen in vielen Regionen den öffentlichen Nahverkehr sicher. Die Züge und Busse werden voller, das Angebot für die Menschen wird eher schlechter. Minister Wissings groß angekündigte Reform ist viel heiße Luft und wenig konkrete Verbesserung.

Offen ist, welche Anreize das Ticket zum Umstieg in den ÖPNV tatsächlich bieten kann. Das Prestige-Projekt 49-Euro-Ticket wird – wie zuvor schon das 9-Euro-Ticket – vom Steuerzahler querfinanziert. Wenn man überlegt, dass allein im ersten Jahr insgesamt 3 Milliarden Euro zur Finanzierung des 49 Euro-Tickets veranschlagt werden, aber für den Neubau und Ausbau im ganzen deutschen Gleisnetz nur 2,1 Milliarden Euro zur Verfügung stehen, kann man erahnen, dass die Mehrausgaben beim dringend notwendigen Ausbau und der Erweiterung des ÖPNV-Angebots fehlen. Das ist für diejenigen Menschen eine schlechte Nachricht, die nicht in Großstädten bzw. städtischen Ballungszentren wie Berlin, Hamburg, München oder auch dem Ruhrgebiet leben.

Die bundesweite Geltung ist das einzig Positive am ‚Deutschlandticket‘. Ein attraktives Angebot wird das Ticket nur für Kunden sein, die auch bisher schon Monatstickets im Abo hatten und die dieselbe Leistung nun günstiger erhalten. Gelegenheitsfahrer und Nutzer des Fernverkehrs werden ebenso wie die Menschen im ländlichen Raum nicht profitieren. Deutlich wird, dass der Bundesverkehrsminister keinen Überblick über die Tarife im ÖPNV hat, wie es das Bundesverkehrsministerium in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage auch bestätigt hat. Gerade der ländliche Raum wird von dem neuen Angebot kaum profitieren. Vielerorts droht sogar aufgrund der enormen Preissteigerungen eine Verschlechterung des Angebots. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert, dass der Ausbau des Angebots des ÖPNV durch das 49-Euro-Ticket nicht gefährdet werden darf.

Haushaltsmittel effektiver einsetzen - Bundesregierung ist un kreativ bei der Finanzierung des ÖPNV

Die Verkehrsministerkonferenz hat Ende Februar 2022 zur Zukunft des ÖPNV beraten. Thema war „Klimaschutz durch ÖPNV-Offensive 2030: Aufstockung der Regionalisierungsmittel und Modernisierungspakt des Öffentlichen Personennahverkehrs“. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert eine grundlegende Reform der Finanzierung des ÖPNV durch den Bund und die Länder. Zwar wurde im Vorfeld der Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz angekündigt, bestehende Förderungen nicht ohne Weiteres fortsetzen, sondern zu prüfen, wie Strukturen verbessert werden können. Jedoch bleiben die Ankündigung ebenso vage wie die Aussagen zum ÖPNV im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition.

Es bedarf einer grundlegenden Reform der Finanzierung des ÖPNV durch den Bund und die Länder. Dem Bund muss es möglich sein, Maßnahmen und Haushaltsmittel effektiver und zielgerichteter einzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gilt es grundlegend zu reformieren. Ziel ist eine Verbesserung des Angebots und die Verzahnung der Mobilitätsangebote im ganzen Land. Wenn der ÖPNV als integraler Bestandteil eines modernen, bezahlbaren und klimaschonenden Mobilitätsangebots ausgestaltet werden soll, müssen schnell konkrete Vorschläge auf den Tisch. Diese müssen eine wirkliche Perspektive eröffnen und dürfen zugleich laufenden Projekte und Planungen nicht verzögern.

Auch der Bundesrechnungshof hatte sich in einem Sonderbericht kritisch zur Bundesbeteiligung an der ÖPNV-Finanzierung geäußert und festgestellt, dass der Bund über diverse Förderprogramme den ÖPNV nicht nur mitfinanziert, sondern mehr dazu beiträgt als die Länder, deren eigentliche Aufgabe dies ist. Transparenz und Wirtschaftlichkeit von Steuermitteln werde nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht gewährleistet.

Die Finanzierung des ÖPNV ist zu einem komplexen Gebilde geworden, das kaum noch zu überblicken ist. Der Bund weiß deshalb selbst nicht genau, wie viel Geld er insgesamt für den ÖPNV ausgibt. Allein die drei größten Finanzierungsprogramme summieren sich laut Angaben des Bundesrechnungshofes im Jahr 2021 auf 11,6 Milliarden Euro. Die Ampelkoalition will die Regionalisierungsmittel weiter anheben, damit Länder und Kommunen die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV/SPNV verbessern können. Geplant ist auch, dass sich Bund, Länder und Kommunen auf ihre jeweiligen Eigenanteile und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt den Abbau der Mischfinanzierung. Die Länder sollten grundsätzlich selbst ausreichend Finanzmittel einsetzen, um ihre Aufgabe wahrzunehmen. Soweit der Bund Bedarf sieht, den ÖPNV zu unterstützen, solle dies nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage eines einheitlichen ÖPNV-Gesetzes erfolgen. Mit Blick darauf, dass es sich beim ÖPNV um eine Kernaufgabe der Länder handelt, sollte eine die Länder unterstützende Bundesfinanzierung zwingend daran gekoppelt werden, dass die Länder ihre eigene, ihnen nach der Verfassung obliegende Grundfinanzierung des ÖPNV zuverlässig erbringen.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen der Corona-Pandemie

Mit 1,2 Milliarden Euro hat die Bundesregierung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Mai 2022 den Ländern weitere Belastungen des ÖPNV aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen. Damit können weitere coronabedingten Mindereinnahmen kompensiert werden. Für den ÖPNV ist dies ein gutes Signal. Allerdings wird dies durch die gleichzeitige Einführung des 9-Euro-Tickets, das mit nicht unerheblichen Risiken für den ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger verbunden ist, wieder abgeschwächt.

Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen im ÖPNV

Die Finanzierung des 9-Euro-Tickets durch den Bund hat zwar die Mindereinnahmen kompensieren können. Allerdings waren die 2,5 Milliarden Euro zusätzliche Regionalisierungsmittel in 2022 auch zum Ausgleich höherer Energiepreise gedacht gewesen – diese Zielstellung konnte aufgrund des 9-Euro-Tickets zunächst nicht erreicht werden. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes werden den Ländern zusätzliche Finanzmittel für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Verfügung gestellt. Damit wird die Vereinbarung vom 2. November 2022 umgesetzt – der Bund stellt für 2022 zusätzlich eine Milliarde Euro zu Verfügung – die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel wird ab 2023 von 1,8 % auf 3,0 % angehoben.

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion reicht dies nicht aus: Mittels Entschließungsantrag forderte die Union die Bundesregierung u.a. auf, im laufenden Jahr weitere 0,65 Millionen Euro Regionalisierungsmittel an die Länder auszuzahlen, um die Preissteigerungen abfedern und den ÖPNV ausbauen zu können. Zudem solle der Bund die Länder dabei unterstützen, Mehrkosten durch die hohen Energiepreise im Treibstoff- und Bahnstrommarkt im Rahmen eines Rettungsschirms für die Leistungserbringer zu erstatten. In Abstimmung mit den Ländern und betroffenen Verbänden soll die Bundesregierung Konzept zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV in ländlichen Räumen vorlegen.

Kommunale Selbstverwaltung und kommunales Ehrenamt

Stärkung des kommunalen Ehrenamtes – Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug und Freibetrag beim Bürgergeld

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogener Altersrente aufgehoben und bei Erwerbsminderungsrenten angepasst (auf 17.272,50 EUR jährlich bei voller Erwerbsminderung und 34.545 EUR jährlich bei teilweiser Erwerbsminderung). Dies hatte der Deutsche Bundestag Anfang Dezember 2022 beschlossen.

Durch die Aufhebung/Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen wird dauerhaft sichergestellt, dass Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht auf vorzeitigem Rentenbezug angerechnet werden. Für die kommunalen Amts- und Mandatsträger ist dies ein wichtiges Signal, das die Union gerne in früheren Wahlperioden gesetzt hätte (wobei sie am Widerstand der SPD gescheitert ist). Die eigentliche Ausnahmeregelung im SGB VI ist zum 30. September 2022 ausgelaufen. Eine Anrechnung erfolgte danach nicht, weil coronabedingt die Hinzuverdienstgrenzen bis Ende 2022 deutlich angehoben worden waren. Die nunmehr vollzogene Regelung schafft Planungssicherheit und stärkt das kommunale Ehrenamt dauerhaft.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Einführung eines Bürgergeldes) wurde auch die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zukünftig bis zu einem Betrag von 3.000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt. Damit wird auch das kommunale Ehrenamt gestärkt.

Rentenversicherungsbeiträge auf kommunale Aufwandsentschädigung

Die Deutsche Rentenversicherung ist der Auffassung, dass auf die kommunale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen seien.

Nachdem Kommunen gegen entsprechende Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Widerspruch eingelegt und geklagt hatten, hatte das Bundessozialgericht dahingehend geurteilt, dass Ortsvorsteher, die im Wesentlichen ein Wahlamt ausüben, grundsätzlich nicht abhängig beschäftigt seien. Eine dafür gezahlte Aufwandsentschädigung sei jedenfalls dann nicht beitragspflichtig, wenn sie nicht offensichtlich eine verdeckte Vergütung sei. Bürgermeister seien dagegen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie nicht nur Vorsitzende des Stadtrats, sondern auch Spitze der Verwaltung und Dienstvorgesetzte sind und dafür eine Entschädigung erhalten, die deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtspauschalen hinausgeht.

Damit stärkt das Bundessozialgericht das kommunale Ehrenamt zumindest ansatzweise im Richterrecht. Die Bundesregierung leitet aus den Urteilen des Bundessozialgerichts ab, dass es damit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mehr gebe. Dabei ist die Unterscheidung des Bundessozialgerichts zwischen Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister nicht hilfreich, weil dies der kommunalen Wirklichkeit vor Ort nur bedingt gerecht wird. Auch berücksichtigt die Rechtsprechung bislang nicht den Umgang mit anderen kommunalen Ehrenbeamten – so muss beispielsweise eine Kommune in Nordrhein-Westfalen nach Auffassung des dortigen

Sozialgerichts Rentenversicherungsbeiträge auf eine Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters zahlen.

Das zeigt deutlich: Erforderlich ist weiterhin eine sozialgesetzliche Klarstellung, wie sie das Bundessozialgericht bereits vor einigen Jahren in einem vergleichbaren Fall eine Kreishandwerkerschaft betreffend angemahnt hatte. Damit ließe sich auch der künftig weiterhin mögliche Streitpunkt beilegen, welche Höhe einer Aufwandsentschädigung deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtszuschüssen hinausgeht oder offensichtlich eine verdeckte Vergütung sei.

Denkbar ist eine sozialgesetzliche Klarstellung in § 7 SGB IV:

„Die Ausübung eines Ehrenamtes erfolgt nicht in abhängiger Beschäftigung. Es wird vermutet, dass ehrenamtliches Engagement vorliegt, wenn

- Gesetze des Bundes oder der Länder eine Tätigkeit als Ehrenamt bezeichnen und den Inhalt regeln oder
- Unentgeltlich eine Tätigkeit für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit sind, ausgeübt wird.

Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung berührt die Unentgeltlichkeit nicht; als Aufwandsentschädigung gilt nicht ein Entgelt, das dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für derartige Tätigkeiten entspricht.“

Ziel muss es weiterhin sein, das ehrenamtliche Engagement zu stärken und Ehrenamtliche bzw. die Institutionen, für die sie tätig sind, finanziell zu entlasten. Mit der gesetzlichen Klarstellung unterliegen echte Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit keiner Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Auch großzügig bemessene, aber plausible Zuschüsse schließen ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus. Andererseits beginnt zur Vermeidung von Missbrauch die Sozialabgabenpflicht dort, wo nicht mehr der Dienst an der guten Sache, sondern der Erwerbsszweck, also das Geld, im Vordergrund steht. Mit der Verweigerung einer bundesgesetzlichen Klarstellung schwächt die Bundesregierung das kommunale Ehrenamt und die kommunale Selbstverwaltung.

Bundesregierung ist an echtem Austausch nicht interessiert – Kurze Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zeugen von Respektlosigkeit

Immer wieder sind Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen kommunal relevanter Bundesgesetze so kurz bemessen, dass eine angemessene Bewertung nicht möglich gewesen ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion räumt die Bundesregierung ein: „In den Ausnahmefällen, in denen Beteiligungen mit kurzer Fristsetzung erfolgen, ist dies der Eilbedürftigkeit der Gesetzgebungsvorhaben geschuldet. Die Ressorts haben oft selbst nur sehr knappe Fristen für die Erstellung oft komplexer Entwürfe.“ (BT-Drucksache 20/4405)

Beim Gesetz zur Befreiung junger Menschen von den Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe betrug die Frist immerhin noch 47 Stunden – bei der Reform des Wohngeldes, die zu einer erheblichen Verwaltungsbelastung führen wird, nur noch 24 Stunden – ebenso bei der Reform des Straßenverkehrsgesetzes. Die besondere Eilbedürftigkeit ist bei keinem der Vorhaben erkennbar gewesen.

Offensichtlich ist die Bundesregierung an einer offenen Stellungnahme derer, die ihre Gesetze umsetzen und Standardsetzungen erfüllen müssen, nicht interessiert. Dieser Umgang miteinander zeugt von Respektlosigkeit.

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Kommunal relevant sind insbesondere zwei Aspekte:

- Durch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht im Pflegebereich entstand für den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht unerheblicher Mehraufwand. Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich den Entscheidungen der Gesundheitsämter um Kann-Entscheidungen handelte, die einen Ermessensspielraum eröffneten. Dieser sollte einerseits sicherstellen, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen kein Pflegenotstand entsteht. Andererseits sind solche Ermessensentscheidungen aber auch widerspruchs- und klageanfällig. Mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die kommunalen Gesundheitsämter konterkarierte die Bundesregierung die während der Corona-Pandemie vereinbarte Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die nicht dazu dient, dass dann neue Aufgaben hinzukommen.
- Dass Krankenhäuser, die vorsorglich zur Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten Betten freigehalten und hierzu planbare Operationen verschoben haben, eine Ausgleichszahlung erhalten haben, kann zumindest dazu beitragen, die Gesundheitsversorgung auch in dünner besiedelten ländlichen Räumen zu stärken bzw. zu erhalten.

Energiekosten – Entlastungspakete – Gas-/Wärme- und Strompreisbremse

Die Bundesregierung hatte am 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Danach sollen Energiequellen diversifiziert werden, um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen aus Russland schnellstmöglich zu beenden. Dafür soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter beschleunigt werden. Zum Maßnahmenpaket gehörten auch finanzielle Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger über eine Energiepreispause, einen Familienzuschuss sowie Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen sowie die Absenkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe für drei Monate und das 9-Euro-Ticket für den ÖPNV. Vorab hatte sich die Bundesregierung bereits auf die Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 verständigt.

Insgesamt sind die vorgesehenen Entlastungen für die Kommunen enttäuschend gewesen. Durch die gestiegenen Preise für Strom, Öl oder Gas haben auch Kommunen erhebliche Mehrausgaben. Die Senkung der Energiesteuer und die Abschaffung der EEG-Umlage sind für die Kommunen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Immerhin hat die Bundesregierung bei der Preisbremse für Gas/Wärme und Strom die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion frühzeitig erhobene Forderung umgesetzt, die Kommunen mit ihren Einrichtungen ebenfalls in die Preisbremsen einzubeziehen. Das entlastet die kommunalen Haushalte und trägt dazu bei, die Finanzlage nicht weiter zu verschärfen.

Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)

Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten ist Teil der von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakete zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern gewesen. Den Kommunen wurde mit dem Gesetz Verwaltungsmehraufwand für die Umstellung der IT und den Versand von Bescheiden aufgebürdet. Im Sinne der von der Bundesregierung praktizierten „Verwaltungskonnexität“ geht die Ampelkoalition über die kommunale Mehrbelastung mit einem Schulterzucken hinweg.

Energiewirtschaftliches Osterpaket 2022

Kommunal relevant sind insbesondere zwei Regelungsvorhaben des sogenannten energiewirtschaftlichen Osterpakets:

- Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten wird im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt. Insbesondere können künftig auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sowie Bestandsanlagen dieses Instrument nutzen.

Aus kommunaler Sicht sind die Zielverankerungen insbesondere beim Ausbau von Windenergie nicht unproblematisch, weil dafür letztendlich nicht nur entsprechende Planungsverfahren schnellstmöglich erfolgen müssen, sondern auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen, was die kommunalen Planungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen tangieren wird. Vor allem die Definition, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist aus kommunaler Perspektive skeptisch zu betrachten. Bauplanungsrechtlich

erhalten entsprechende Bauvorhaben damit eine deutliche Bevorrechtigung gegenüber anderen Belangen, die bislang in der Abwägung weiter vorne liegen. Damit werden Einspruchsmöglichkeiten gegen konkrete Ausbauplanungen erheblich beschnitten und somit auch die kommunale Planungshoheit beschränkt. Die Einstufung der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit eröffnet weitere Möglichkeiten der „Privilegierung“. Dabei scheute die SPD beispielsweise in Schleswig-Holstein auch nicht davor zurück, für den Ausbau der Windenergie Siedlungen abzureißen, wenn diese neuen Windkraftanlagen im Wege stehen (Quelle: Landeszeitung SH vom 14.03.2021 – Zitat Thomas Losse-Müller: „Wo kann man beispielsweise Straßen verlegen? Gibt es Splittersiedlungen, deren Eigentümer bereit sind, Ihre Häuser zu verkaufen?“). Solche Maßnahmen würden das kommunale Gefüge ländlicher Räume gravierend verändern. Mit der Planierraupe das Klima zu schützen und die (Zwangs-)Umsiedlung von Bewohnern ländlicher Räume wäre bei Einstufung der Anlagen als Teil der öffentlichen Sicherheit zwar durchaus möglich, ist aber mit dem Ansatz gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht ansatzweise zu vereinbaren und zeigt einmal mehr das – auch auf Bundesebene feststellbare – geringe Verständnis der SPD für die Belange ländlicher Räume.

Die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen wird eher halbherzig weiterentwickelt. Von kommunaler Seite wird beklagt, dass es sich weiterhin um eine freiwillige Abgabe handelt, die zudem durch Umstrukturierung beim Betrieb von Anlagen umgangen werden könne. Die eigentlich angestrebte Stärkung der Standortkommunen wird auf diese Weise eher nicht erreicht.

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung wurden die Ersatzversorgung und die Grundversorgung neu voneinander abgegrenzt. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt.

Die Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert (kommunalen) Energieversorgern das Geschäft und stellt sicher, dass eine Ersatzbelieferung von Kunden, deren bestehender Liefervertrag vorzeitig gekündigt wird, nicht Stadtwerke und deren Bestandskunden belasten. Die Ausrichtung der Netzentwicklungsplanungen an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt, wird sich auch auf bestehende Verteilnetze auswirken und somit vor Ort (kommunalen) Investitionsbedarf erfordern, wenn vorhandene Netze nicht mehr mit der Bedarfsdimensionierung übereinstimmen.

Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften belastet kommunale Standesämter

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) können Personen erstmals ihre Personenstandsdaten in einem Nutzerkonto eingeben und dem zuständigen Standesamt elektronisch übersenden.

Mit dem Ende September 2022 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz elektronischer Anzeige und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der anzeigepflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern. Dazu führt das Gesetz u.a. Regelungen für den elektronischen Zugang der Bürger zu den standesamtlichen Verfahren ein. Daneben wird künftig in den Personenstandsregistern aber auch die Möglichkeit entfallen, auf Wunsch der Betroffenen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu registrieren. Das soll angeblich der Entlastung der Standesämter dienen. Zudem wird die geltende Regelung des § 65 Abs. 2 PStG, nach welcher Religionsgemeinschaften Auskünfte und Personenstandsurkunden erteilt werden können, ersatzlos gestrichen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung (in der Gesetzesfolgenabschätzung) werden Standesämter mit erheblichem Mehraufwand belastet. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht dabei im Wesentlichen durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Durch die Einführung der elektronischen Anzeigen und den Wegfall der Nachweispflicht der Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand der kommunalen Standesämter laut Gesetzesfolgenabschätzung um rund 41,5 Millionen Euro.

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

Die Einführung des Bürgergeldes soll Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können. Die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen stärker im Fokus stehen. Zugleich werden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundesrat und Bundestag ist es aus kommunaler Perspektive gelungen, den Anstieg der Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber dem ursprünglich von der Mehrheit der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag beschlossenen Umfang zu bremsen.

Mit dem Gesetz wird auch die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zukünftig bis zu einem Betrag von 3 000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt – und damit auch das kommunale Ehrenamt gestärkt. Die Einführung einer Bagatellgrenze bei Rückforderungen entlastet die Verwaltung.

Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – Das Ergebnis von gut gemeint ist nicht gut gemacht

Der Deutsche Bundestag hat am 10. November 2022 die Reform des Wohngeldes ab Januar 2023 beschlossen. Damit wurde unter anderem auch der Empfängerkreis nahezu verdreifacht. Die Reform des Wohngeldes ist gut gemeint, aber schlecht gemacht gewesen. Die Ampel verliert sich im Klein-Klein, was den betroffenen Menschen nicht hilft und zusätzlich die Kommunen belastet.

Den Menschen in der Krise zu helfen und sie bei den Kosten des Wohnens zu unterstützen ist richtig und notwendig. Als Union haben wir daher bereits im Frühjahr 2022 eine Ausweitung des Wohngeldes und einen dauerhaften Heizkostenzuschuss gefordert. Die Wohngeldreform der Ampel kam viel zu spät und ist überdies handwerklich schlecht gemacht.

Bereits vor der Reform waren die Wohngeldstellen personell völlig überlastet - und die Kommunen haben kaum die Möglichkeit, geeignetes Personal zu finden, um Bearbeitungskapazitäten auszubauen. Leider hat die Ampelkoalition entsprechende Expertenhinweise ignoriert. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen haben mal wieder Erwartungen geweckt, die nicht ansatzweise eingehalten werden können - und das auf dem Rücken der Kommunen und deren Mitarbeiter. Die Wohngeldreform der Ampel wird viele bittere Enttäuschungen nach sich ziehen - und der damit verbundene Frust landet bei den Kommunen.

Richtig wäre gewesen, einen Übergangsmechanismus zu etablieren, der eine rechtzeitige Auszahlung des Wohngeldes sichergestellt hätte. Diesen Rat der Experten in der Anhörung hat die Ampel leider ignoriert. Auch unsere Forderung, dass Berechnungsverfahren radikal zu vereinfachen, hat die Ampel abgelehnt. So müssen die Wohngeldstellen weiter mehr als 30 Punkte abprüfen. Das ist extrem bürokratisch und kompliziert und kostet viel zu viel Zeit. Statt zu vereinfachen, soll Wohngeld vorläufig ausbezahlt werden. Das mindert den Verwaltungsaufwand nicht, führt aber dazu, dass hunderttausende Menschen über Monate, wenn nicht Jahre in Unsicherheit leben müssen, ob sie möglicherweise zu viel gezahltes Wohngeld zurückzahlen müssen. Damit erweist man den Menschen einen Bärenienst.

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes soll unter anderem die Planung durch weitere Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Zudem soll die Planung durch Erleichterungen bei Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen flexibilisiert und Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen beseitigt werden. Durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung soll die Planungs- und Investitionssicherheit erhöht werden. Genehmigungsverfahren sollen durch engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren und Vermeidung von Doppelprüfungen beschleunigt und das Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit soll verschlankt werden, indem eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange in gutachterlicher Stellungnahme die bisherige förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ersetzt. Die Bisherige Doppelprüfung (förmliche UVP's im Raumordnungsverfahren und im nachfolgenden Zulassungsverfahren) entfällt. Schließlich wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 geändert, indem eine Regelung zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten eingefügt worden ist.

Weitere Verfahrensbeschleunigungen und Fortschritte bei der Digitalisierung von Planverfahren sind im Grundsatz auch aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die Probleme liegen allerdings im Detail:

- Die Erweiterung der Antragsberechtigten bei Ausnahmen und Zielabweichung kann dazu führen, dürfte regelmäßig zu Diskussionen/Auseinandersetzungen führen, ob und inwieweit solche Anträge unter „raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar“ sind und „die

Grundzüge der Planung nicht berührt werden“. Zudem schränkt die Änderung der „Kann-“ in eine „Soll-Bestimmung“ den Ermessensspielraum der Planungsbehörde ein. Nicht ohne Grund soll die Bundesregierung binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten der ROG-Reform dem Deutschen Bundestag berichten, welche Auswirkungen die Zielabweichungsverfahren auf die Planungshoheit der Kommunen haben.

- Es ist fraglich, inwieweit sich ein Beschleunigungsgewinn ergibt, wenn Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne künftig unmittelbar an Bundesvorgaben angepasst werden müssen. Die vorgesehene Ergänzung bindet die Länder an zentralistische Bundesvorgaben. Insbesondere mit Blick auf § 17 Abs. 3 ROG könnte das (auch mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien aber auch anderer raumordnungspolitischer Ideen der Ampel, die möglicherweise noch kommen können) nicht unproblematisch werden. Bisher hat die Raumordnungsplanung auch ohne solch eine zentralistische Vorgabe funktioniert. Problematisch ist dabei auch, dass landesweite Raumordnungspläne und Regionalpläne nach Inkrafttreten eines Raumordnungsplans des Bundes sofort überprüft und angepasst werden müssen.
- Die Reform des ROG schränkt die Beteiligung der Öffentlichkeit ein, wenn die Bundesregierung für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes einzelne Grundsätze der Raumordnung konkretisiert. Wenn der Bund bewusst auf diese Informationen verzichten will, kann das dafür sprechen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, bei Änderungen der Grundsätze der Raumordnung „durchzuregieren“ – auf kommunale Planungen und Planungen der Länder würde dann keine Rücksicht mehr genommen. Das entspricht nicht der subsidiär ausgerichteten Föderalstruktur und schränkt kommunale Planungskompetenzen ein.

Abgesehen von einigen Aspekten, die durchaus zustimmungsfähig sind, entsteht der Eindruck, dass die Bundesregierung mit der ROG-Reform auch gerne die eigene Position im Gefüge der Raumordnungsverfahren stärken möchte. Dies geht zulasten sowohl der Länder auch der Kommunen sowie der privaten Öffentlichkeit.

Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitverfahren will die Bundesregierung die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Das förmliche Beteiligungsverfahren soll damit künftig als Regelfall digital stattfinden – es sollen Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen vermieden werden – die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden) werden verkürzt.

In Reaktion auf die Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 2021 wurde in Neufassung des § 246c eine dauerhafte Wiederaufbauklausel in das Baugesetzbuch aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Sonderregelungen zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden in den Kommunen in §§ 246 Abs. 8-17 BauGB verlängert, die eine Errichtung von Unterkünften ohne entsprechende Bauleitplanung ermöglicht. Die Verlängerung soll den Kommunen Planungssicherheit geben. Zudem wurde auch ein Sonderbaurecht für Teile der sozialen Infrastruktur (insb. Kindergärten) eingeführt. Zudem wurden weitere Erleichterungen für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen.

Das Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt jedoch in allen Teilen hinter den Erwartungen zurück. Von den Regelungen zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren ist, wenn überhaupt, eine geringe Verfahrensbeschleunigung zu erwarten. Die dauerhafte Aufnahme einer Wiederaufbauklausel nach Naturkatastrophen wird ebenso begrüßt, wenngleich die Kriterien, was genau Wiederaufbaugebiet ist, zu unbestimmt sind. Hier wäre eine konkretere Definition wünschenswert gewesen. In der aktuellen Formulierung werden die Regelungen keine Erleichterung für künftige betroffene Kommunen sein, sondern möglicherweise Gegenstand streitiger Verhandlungen, die einer schnellen Hilfe letztlich entgegensteht. Die Verlängerung des § 246 BauGB in Bezug auf Flüchtlingsunterkünfte und ein zusätzliches Sonderbaurecht auch für die soziale Infrastruktur (insb. Kindergärten) entspricht den Forderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Allerdings gilt das Sonderbaurecht nicht für den dringend benötigten Bau von Schulen bzw. etwaigen Ergänzungsbauten. Insofern enttäuscht die Ampel-Koalition hier wiederholt die Kommunen.

Wärmeplanung – Gut gemeint ist nicht gut gemacht

Der Deutsche Bundestag hat am 17. November 2023 das Gesetz zur Wärmeplanung abschließend beraten. Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sollen bis spätestens 30. Juni 2026 Wärmepläne erstellen müssen – Kommunen bis 100.000 Einwohner haben dafür bis zum 30. Juni 2028 Zeit. Dieser Zeitplan ist mehr als ambitioniert. Es ist nicht absehbar, mit welchem Personal die Kommunen die zusätzliche Aufgabe der Wärmeplanung in der vorgegebenen kurzen Zeitspanne erfüllen sollen. Einmal mehr verkennt die Bundesregierung die Gegebenheiten vor Ort und wälzt den Kommunen nicht nur neue Aufgaben über, sondern macht diese auch zu einem unnötig großen Problem.

Die Übertragung der Wärmeplanung von den Ländern auf die Kommunen ist sinnvoll und zielführend: Die Ausgangssituation in den einzelnen Kommunen ist so differenziert und die Potenziale sind so unterschiedlich, dass es nicht möglich ist, von Bundes- oder Landesseite eine für alle passende Lösung zu entwickeln. Vielmehr braucht es örtlich angepasste Lösungen, die über die kommunale Wärmeplanung erarbeitet werden müssen. Wichtig ist daher, dass der Bund lediglich einen Rahmen vorgibt, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung von Wärmeplänen belässt. Erforderlich ist zunächst eine Bestandsanalyse und darauf aufbauend eine Potenzialanalyse, auf deren Grundlage dann ein Zielbild entwickelt werden kann. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, konkrete Vorgaben hinsichtlich einzelner Technologien zur Wärmeversorgung zu machen.

Daher ist es falsch, wenn mit dem Gesetz zur Wärmeplanung auch bereits konkrete Ziele vorgegeben werden sollen, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Betreiber von bestehenden Wärmenetzen müssen laut Gesetzentwurf bis zum Jahr 2030 die Wärmenetze mindestens zu 30 Prozent und bis zum Jahr 2040 mindestens zu 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme speisen. Neue Wärmenetze müssen ab 1. Januar 2024 mindestens zu 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. Mit solchen zentralistischen Vorgaben wird das Ergebnis der Wärmeplanung dem eigentlichen Planungsprozess vorangestellt. Wenn das Zielbild bereits vor der Bestands- und Potenzialanalyse feststeht, entwertet die Bundesregierung die kommunale Wärmeplanung, bevor diese beginnt.

Wichtig ist auch bei der künftigen Wärmeversorgung die Technologieoffenheit. Wärmenetze sind nicht das Allheilmittel der Wärmeversorgung. Auch die Wärmepumpe kann bei Bestandsgebäuden nicht ohne weiteres nachgerüstet und effizient genutzt werden. In bestehenden Schulen, Kitas, Verwaltungs- und Wohngebäuden ist die Wärmepumpe oft keine realistische technische Option, sondern funktioniert nur im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung. Daher ist es wichtig, dass auch andere Energieträger künftig in die Wärmeversorgung einbezogen werden.

Die Kosten der verpflichtenden Wärmeplanung sind den Kommunen im Rahmen der Konnexität aufgabenangemessen und auskömmlich zu erstatten. Der Gesetzentwurf sieht eine Kompensation der Mehrausgaben, die letztendlich bei den Kommunen anfallen werden, nicht konkret vor. Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ gilt bei der Ampel-Regierung nicht. Wieder einmal lebt die Bundesregierung ihr zweifelhaftes Konnexitätsverständnis aus, wonach derjenige, der die Aufgabe ausführt, diese auch finanzieren muss. Somit wird auch die bundesseitig vorgegebene Wärmeplanung die ohnehin angespannte kommunale Finanzsituation weiter verschärfen, sofern die Länder nicht im Rahmen von dort greifenden Konnexitätsregelungen den Kommunen mit Delegation der Aufgabe auch die anfallenden Kosten erstatten. So oder so macht es sich der Bund bei der Finanzierung seiner Ideen mal wieder zu leicht.

Die Wärmeplanung an sich ist vom Grundsatz her ein sinnvoller Ansatz, die Wärmeversorgung nachhaltig auszurichten. Zielführend ist auch, wenn die Kommunen diese Aufgabe letztendlich übernehmen. Wie bei vielem steckt aber auch hier der Teufel im Detail: Der Drang der Bundesregierung zu Vorabfestlegungen legt der kommunalen Planungshoheit unnötig Fesseln an. Die kurze Fristsetzung erschwert die Umsetzung des Vorhabens. Zusätzlich ist die Finanzierung nicht geklärt – die letztendlich über das FAG-Änderungsgesetz im Sommer 2024 bereitgestellten 500 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre sind mehr als nichts – aber auch nicht mehr und schon gar nicht auskömmlich. Das kann insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger zu einem doppelten Problem werden: Sie müssen mit steigenden Kosten für die Wärmeversorgung rechnen und mit steigenden Hebesätzen auf die kommunalen Realsteuern, wenn die Kommunen ihre Ausgaben zur Erstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung nicht anderweitig kompensiert bekommen werden. Damit bestätigt auch das Vorhaben der Wärmeplanung, dass das Ergebnis von gut gemeint nicht zwingend gut gemacht sein muss.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Statt großer Wurf gesetzgeberisches Klein-Klein

Im Oktober 2023 hat der Deutsche Bundestag die Reform des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen. Nachdem der Bundesrat das Verfahren zunächst gestoppt hatte, wurde bis 12. Juni 2024 im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat nachverhandelt und das Ergebnis am 14. Juni im Bundestag beschlossen.

Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung geht aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in die richtige Richtung und kann einen Paradigmenwechsel in der Verkehrsregelung einleiten. Der Paradigmenwechsel sei dringend notwendig, da zahlreiche Kommunen im gesamten Bundesgebiet darauf hinweisen, dass trotz breiten politischen Konsenses vor Ort verkehrliche Maßnahmen nicht umsetzbar sind. Die begrenzten Handlungsmöglichkeiten bestehen u.a. bei Parkraummanagement, Bewohnerparken,

Verkehrsversuchen, Regelungsmöglichkeiten für den Fuß-/Rad- und öffentlichen Verkehr, Verkehrslenkung und die Anordnung von ortsangepassten Geschwindigkeiten.

Die für die Verkehrsplanung zu berücksichtigenden Belange werden mit der StVG-Reform um die Zielstellungen Klima- und Umweltschutz, Gesundheitsschutz sowie städtebauliche Entwicklung ergänzt. Die örtlichen Behörden sollen sich künftig auf diese Ziele berufen können, um verkehrsregelnde Maßnahmen zu begründen. Grundsätzlich müssen verkehrsregelnde Maßnahmen weiterhin auch die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen, und Anordnungen dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. In dem darauf aufbauenden Entwurf der StVO sollte von vornherein die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs maßgebliches Kriterium bleiben.

Ein generelles Tempolimit von 30 km/h kann innerorts auch künftig nicht angeordnet werden. Allerdings besteht über das nunmehr mögliche Schließen von „Flickenteppichen“ bei bestehenden Tempo-30-Strecken die Möglichkeit, Tempo-30 innerorts deutlich auszuweiten. Die Parkraumbewirtschaftung wird flexibilisiert, indem bereits Prognoseentscheidungen Spielräume eröffnen, um Parkdruck nachzuweisen. Eine Öffnung der ortsspezifischen Straßenraumgestaltung wird nicht eingeführt, sodass Betriebe oder soziale Einrichtungen sowie Liefer- und Servicezonen unberücksichtigt bleiben.

Grundsätzlich zeigt sich die vom Deutschen Bundestag verabschiedete StVG-Reform wesentlich schwächer als erwartet und die Auswirkungen bzgl. der Eingriffsbefugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Handlungsspielräume von Kommunen bleibt überschaubar. Die von den Kommunen gewünschte größere Entscheidungsautonomie dürfte nicht erreicht werden – zumal wenn in einem Vermittlungsverfahren ohnehin eingeschränkte Möglichkeiten weiter verringert werden sollten.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz – Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung

Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 2023 das Bundes-Klimaanpassungsgesetz beschlossen. Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorlegt und umsetzt. Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Seitens der Kommunen sind nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts integrierte Klimaanpassungskonzepte aufzustellen. Die Bundesregierung überträgt – über die Länder – den Kommunen die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten und greift damit – mal wieder – in die kommunale Selbstverwaltung ein. Wie die Kommunen diese weitere zusätzliche vom Bund kreierte Aufgabe erledigen sollen, bleibt unklar. Auch die Finanzierung ist nicht geregelt – zumal der Gesetzentwurf keine konkreten Folgekosten für Länder und Kommunen angibt, sondern diese je nach Ausgestaltung zwischen 66,3 Mio. EUR bis 1,923 Mrd. EUR beziffert.

Startchancen-Programm – Verspäteter Start und verpasste Chancen

Bund und Länder haben am 2. Februar 2024 die Vereinbarung über ein Startchancen-Programm unterzeichnet. Letztendlich wird das Startchancen-Programm von Bundesbildungsministerin Stark-Watzinger die Probleme der Schulen nicht lösen. Ein Viertel der Kinder und Jugendlichen erreicht die Mindeststandards in den Grundkompetenzen nicht mehr, aber nur 4.000 Schulen in benachteiligten sozialen Lagen und damit rund zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler werden von dem Startchancen-Programm überhaupt profitieren. Das ist zu wenig. Wenn die Kinder in die Schule kommen und kein Deutsch können, dann reicht es nicht, ein Elterncafé oder eine Bibliothek zu bauen. Kinder mit Förderbedarf müssen bereits vor Schulbeginn besser unterstützt werden. Stattdessen investiert die Ministerin vor allem in Baumaßnahmen und erhöht die Berichtspflichten für Schulleitungen und Lehrkräfte. 40 Prozent der Fördermittel sind für Investitionen vorgesehen. Die Verteilung der Investitionsmittel erfolgt nicht nach dem Königsteiner Schlüssel, sondern nach den Kriterien Armutgefährdung der Kinder, Migrationshintergrund der Kinder und Bruttoinlandsprodukt der Länder. Das führt dazu, dass beispielsweise Berlin weniger Mittel erhält und Baden-Württemberg im Gegenzug mehr Geld zugewiesen bekommt. Die Gelder für Baumaßnahmen werden vermutlich über Jahre nicht abfließen und die weiteren Mittel vergibt der Bund nach Umsatzsteuerpunkten, ohne ihre Verwendung tatsächlich steuern zu können.

Zudem hat die Ministerin sehr lange gebraucht, ein verhandlungsfähiges Konzept für ihr Prestige-Projekt vorzulegen, was letztendlich alle Akteure unter erheblichen Druck setzt – insbesondere die Kommunen, die wesentliche Elemente in kurzer Zeit umsetzen müssen. Bei der Konzeptionierung hat nur ein einziges Gespräch des Staatssekretärs mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, die Ministerin hat sich selbst überhaupt nicht eingebracht.

Digitalpakt – Fortsetzung weiter ungewiss

Nachdem der Digitalpakt Mitte Mai 2024 ausgelaufen ist, besteht weiter der Eindruck, dass das BMBF versucht, das erfolgreiche Programm ohne Fortsetzung enden zu lassen. Die Verhandlungen zum Digitalpakt II verlaufen schwierig. Sollte sich der Bund aus dem Programm zurückziehen, wird die Aufgabe allein bei Ländern und Kommunen verbleiben. Für die Kommunen bedeutet die Hängepartie vor allem Ungewissheit. Der von der unionsgeführten Bundesregierung initiierte Digitalpakt hat die Digitalisierung in den Schulen vorangebracht. Gleichwohl sind bei den technischen Voraussetzungen für digitales Lernen noch nicht in allen Schulen die Grundlagen geschaffen, so dass der begonnene Weg fortgesetzt werden muss. Ohne anschließenden Digitalpakt II besteht zudem die Gefahr, dass bislang geschaffene Strukturen wieder wegbrechen.

Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag – Bundesregierung sorgt für mehr Verkehr im Standesamt

Das am 12. April 2024 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag eröffnet die Möglichkeit, regelmäßig (mit jeweiliger Sperrfrist von einem Jahr) den Geschlechtseintrag und die Vornamen zu ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben und zusätzlich versichert wird, dass der gewählte Geschlechtseintrag oder die Streichung des Geschlechtseintrags der eigenen Geschlechtsidentität am besten entspricht. Dabei ist die Änderung drei Monate vor Abgabe einer Erklärung beim Standesamt schriftlich oder mündlich anzumelden. Bemerkenswert ist, dass laut

Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung für die kommunalen Verwaltungen bei den Standesämtern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen soll, obwohl für eine Änderung des Geschlechtseintrags zwei Verfahrensschritte durchgeführt werden müssen.

Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht

Mit dem am 12. April 2024 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht wird der Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörden und Leistungsbehörden vereinfacht. Dazu soll das Ausländerzentralregister (AZR) als zentrale Informationsplattform im Ausländerwesen weiter gestärkt werden und der Informationstausch so weit wie möglich über das AZR erfolgen. Durch automatisierte Übermittlung von Informationen aus den jeweiligen Fachverfahren sollen Aufwände signifikant reduziert und Übertragungsfehler und -verluste vermieden werden können. Die angestrebte Verbesserung der Arbeitsabläufe durch Digitalisierung kann dazu beitragen, Aufwand zu reduzieren.

Änderung des Hochbaustatistikgesetzes – Zählen ist wichtiger als Genehmigen

Mit der am 14. Juni 2024 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung des Hochbaustatistikgesetzes beabsichtigt die Ampelregierung die Datengrundlage zur Bautätigkeit zu verbessern. Künftig soll die Baufertigstellungsstatistik monatlich erhoben werden. Zudem sollen erstmals Daten zur sozialen Wohnraumförderung erhoben werden. Die Änderung führt zu bürokratischem Mehraufwand, insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden digitalen Infrastruktur. Der Zeitpunkt für eine Modernisierung des Hochbaustatistikgesetzes erscheint insgesamt als unpassend: Mitten in der größten Wohnungsbaukrise sollte Bauen im Mittelpunkt stehen und nicht Zählen. Voraussetzung sind Baugenehmigungen, Die Umsetzung der auf dem Baugipfel im vergangenen Jahr vereinbarten Maßnahmen und auch eine sinnvolle Novellierung des Baugesetzbuches sollte Priorität genießen.

Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren

Krisenfeste Innenstädte und Zentren – Bund unterstützt Kommunen bei der Entwicklung ihrer Innenstädte

238 Kommunen aus ganz Deutschland werden bei der Entwicklung ihrer Innenstädte und Ortskerne über ein im Jahr 2021 neu aufgelegtes Bundesprogramm gefördert. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte im Sommer 2021 die vorgesehenen Mittel für das Bundesprogramm auf 250 Mio. Euro erhöht. Die Aufstockung ermöglicht eine breite Förderung für Städte und Gemeinden aller Größenklassen bundesweit. Bis spätestens 2025 müssen die Maßnahmen umgesetzt sein.

Das Bundesprogramm soll eine Vielzahl von Projekten und guten Beispielen zur Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne hervorbringen, die dann in Städten und Gemeinden unterschiedlicher Größe und Ausgangslage angewandt werden können. Es bedarf zum Teil erheblicher funktionaler, städtebaulicher und immobilienwirtschaftlicher Anpassungen in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern.

Neben den Herausforderungen bietet der anstehende Transformationsprozess aber auch vielfältige Chancen, die es zu erkennen und in gute Lösungen umzusetzen gilt. Eine Neuorientierung von bislang stark einzelhandelsgeprägten Quartieren und Handlungsräumen hin zu neuen multifunktionalen Nutzungen mit einer Vielzahl von Akteuren eröffnet neue Möglichkeitsräume.

Das Bundesprogramm flankiert die Bund-Länder-Städtebauförderung und die Innenstadtstrategie des Beirates Innenstadt beim BMI und setzt eine Politik fort, die die unionsgeführte Bundesregierung in der 19. Wahlperiode angeschoben hatte.

Bau-Turbo der Bundesregierung zündet nicht

Insbesondere städtische Ballungszentren stehen vor der großen Herausforderung angespannter Wohnungsmärkte. Die Bundesregierung hatte sich zum Ziel gesetzt, jährlich 400.000 neue Wohnungen fertigstellen zu lassen, um diese Wohnungsmärkte zu entlasten.

Am 25. September 2023 präsentierten Bundeskanzler Olaf Scholz und Bundesbauministerin Klara Geywitz ein „Maßnahmenpaket der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft“. Das Maßnahmenpaket wird von Vertretern der Unionsfraktion als bloßen Papiertiger bewertet. Deutschland ist in der größten Wohnungsbaukrise seit Jahrzehnten. Baugenehmigungszahlen brechen ein, es gibt Insolvenzen und Entlassungen. Und alle Experten sagen, die Talsohle ist noch nicht erreicht. Das ist dramatisch. Wenn die Leute erstmal weg sind, kommen sie auch nicht wieder. Die Kapazitäten der Bauwirtschaft werden dann auf lange Jahre nicht ausreichen, um auch nur annähernd die eigentlich benötigten 500.000 Wohnungen im Jahr zu bauen. Dass die Bauministerin hier von einer normalen Marktberreinigung spricht, macht fassungslos und zeigt, dass sie den Ernst der Lage ganz offensichtlich nicht verstanden hat. Leidtragende sind die hunderttausenden Menschen, die auf der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung

sind – sowie die betroffenen Kommunen, die in ihrer Entwicklungsmöglichkeit gehemmt werden.

Olaf Scholz hatte sich im Wahlkampf als Kanzler für bezahlbares Wohnen inszeniert und mit dem Baugipfel das Bauen zur Chefsache gemacht. Geliefert hat er nicht, das zeigt die Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 20/10434). Von den 14 Maßnahmen des Baugipfels ist ein halbes Jahr später quasi nichts von Substanz umgesetzt. Statt entschlossen gegenzusteuern und zu verhindern, dass der Wohnungsmarkt kippt, streitet die Ampel weiter. Die Einführung des als Bau-Turbo gepriesenen § 246e BauGB scheitert am Widerstand der Grünen. Dabei könnte eine solche befristete Sonderregelung im Baugesetzbuch für mehr Wohnungsneubau in angespannten Wohnungsmärkten einen wirklichen Impuls geben.

Die Bundesregierung darf die Botschaften aus der Branche, die vom Wohnungsbautag ausgehen, nicht ignorieren. Und diese Botschaften sind eindeutig und eine Klatsche für die Ampel: Anders als die Regierung behauptet, ist die Talsohle beim Wohnungsbau noch lange nicht durchschritten. Das hat fatale Folgen nicht nur für Wohnungssuchende, sondern auch für die Bauwirtschaft und damit für die Konjunktur in Deutschland insgesamt. Durchhalteparolen und Schönrederei müssen endlich enden. Die Regierung muss alles daransetzen, für einen echten Aufbruch zu sorgen, statt irgendwelche Alibigesetze auf den Weg zu bringen. Von einer Änderung des Hochbaustatistikgesetzes und der Verlängerung der Mietpreisbremse wird keine einzige Wohnung neu gebaut, sondern es gibt im Zweifel noch mehr Bürokratie und Auflagen. Wirklich wichtige Projekte wie die Baugesetzbuchnovelle oder der Gebäudetyp E dagegen kommen nicht voran, weil sich die Ampel nicht einig wird. Ganz entscheidend ist: Wir brauchen bezahlbare Standards und verlässliche sowie auskömmliche Förderprogramme.

Entwicklung der ländlichen Räume

Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband – Bundesregierung hängt ländliche Räume ab

Mit der sogenannten Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) regelt die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband. Dabei sieht der Entwurf der Bundesregierung eine Mindestbandbreite von 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload vor. Das ist - insbesondere für Mehrfamilienhaushalte - als Grundversorgung nicht ausreichend, wenn darüber beispielsweise Homeoffice und Internetnutzung parallel realisiert werden sollen. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung scheint vorrangig darauf ausgerichtet zu sein, jegliche Ausbaupflicht (sogar per Mobilfunk) zu vermeiden und ein niedriges Anfangsniveau zu schaffen. Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bandbreiten zumindest auf mind. 20 Mbit/s im Download und 3,4 Mbit/s im Upload zu erhöhen, wurden seitens der Ampelfraktionen abgelehnt.

Die Länder Bayern und Niedersachsen haben im Bundesrat, mit dem Einvernehmen zum TKMV hergestellt werden musste, Änderungsanträge auch zur Erhöhung der Bandbreiten auf 30 Mbit/s im Download und 5,2 Mbit/s im Upload gestellt. Diese haben im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit gefunden. Die Ampel hatte den Bundesländern im Juni 2022 schriftlich versichert, die Internetmindestversorgung spätestens Mitte 2023 auf 15 Megabit pro Sekunde im Download zu erhöhen. Bislang wurde davon nichts umgesetzt. Es gab keine Anhebung auf 15 Megabit pro Sekunde und die zuständige Bundesnetzagentur hat bisher nur ein einziges Mal ein Unternehmen zur Versorgung verpflichtet. Die Ampel-Koalition möchte Stand Juli 2024 die Mindestbandbreite auf 15 Mbit/s festlegen und erfüllt damit noch nicht einmal das im Gesetz festgelegte Kriterium. Weil die Downloadgeschwindigkeit mit dem fortschreitenden Ausbau immer weiter steigt, müsste eigentlich die dynamische Entwicklung berücksichtigt und eine Bandbreite von mehr als 20 Mbit/s festgesetzt werden. Der Vorschlag der Ampel ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Das noch von CDU/CSU eingeführte Recht auf Versorgung mit Internet wird damit von der Ampel ad absurdum geführt – zum Nachteil vor allem der Menschen auf dem Land. Die Ampelkoalition hängt damit ländliche Räume ab.

Bundesregierung vertagt den digitalen Aufbruch – Breitbandausbau steht auf der Kippe

Die Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023 setzte ein wenig ambitioniertes Zeichen für den digitalen Aufbruch. Gleichzeitig verdichteten sich Informationen, nach denen die neue Förderlinie zum Glasfaserausbau erst im Frühjahr 2023 vorliegen sollte und der Bund künftig nur noch Breitband-Fördermittel priorisiert dort einsetzen will, wo der Förderbedarf am vordringlichsten ist. Die Ampelregierung und die sie tragenden Fraktionen brechen einmal mehr ihr Versprechen, für digitalen Aufbruch in Deutschland zu sorgen.

Die Ampel vertagt ihren digitalen Aufbruch auf unbestimmte Zeit, das wurde in den Haushaltsverhandlungen für 2023 deutlich: Ein zentrales Digitalbudget blieb ebenso Wunschdenken des Digitalministers Wissing, wie eine engagierte Umsetzung der Digitalstrategie. Denn seine Ministerkolleginnen und -kollegen haben sich in den Haushaltsverhandlungen kaum dafür eingesetzt, dass digitale Projekte schneller und mit mehr Ressourcen in ihren Ressorts vorangetrieben werden können. Beispielhaft steht dafür die Verwaltungsmodernisierung: Bundesinnenministerin

Faeser hatte bei der Anmeldung für den Haushalt 2023 noch nicht einmal dafür gesorgt, dass die Mittel für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gesichert werden, die über das Konjunkturpaket bereitstanden. Erst auf Druck der Länder, Verbände und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde festgeschrieben, dass bisher nicht abgerufene OZG-Mittel weiter genutzt werden können – das ist das Mindeste, was man erwarten kann. Mit dem Haushalt 2023 setzte die Ampel ihre falschen Prioritäten fort. Nach nicht einmal einem Jahr im Amt ist von allem Gerede der Ampel-Parteien über einen digitalen Aufbruch nichts übrig geblieben. So wird Vertrauen zerstört. Vertrauen ist jedoch die Grundlage für erfolgreiche ebenenübergreifende Zusammenarbeit.

Gerade in dünn besiedelten ländlichen Räumen sind digital verfügbare Verwaltungsdienstleistungen und die Möglichkeit, zum Homeoffice wichtige Ansätze zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Voraussetzung dafür ist eine flächendeckende Breitbandversorgung auf Glasfaserbasis. Nachdem die Bundesregierung dem Ausbau der Breitbandversorgung durch eine abrupte Vollbremsung beim Förderprogramm einen Bärendienst erwiesen hatte, setzte sie den eingeschlagenen Weg mit dem Vorhaben der bundeszentralistischen Priorisierung des Glasfaserausbaus konsequent fort. Bemühungen vieler Kommunen, den Breitbandausbau voranzubringen, wurden damit mit Füßen getreten: Wer sich schon auf den Weg gemacht hatte, stellte sich hinten an – bereits vorgenommene Planungen wurden auf einen Schlag entwertet. Subsidiarität und kommunale Selbstverwaltung verkommen unter der Ampelregierung mehr und mehr zum Feigenblatt. Auch das Bekenntnis zu gleichwertigen Lebensverhältnissen entpuppt sich einmal mehr als nicht haltbares Lippenbekenntnis.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 8. November 2022 einen „Gigabit-Gipfel“ veranstaltet, um mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und Länder über die weitere Ausbauförderung im ländlichen Raum zu beraten. Das Gespräch mit über hundert Vertreterinnen und Vertretern aus Ländern und Kommunen hat gezeigt, dass der Förderstopp der Bundesregierung beim ‚Graue-Flecken-Programm‘ die Stimmung beim Gigabit-Ausbau deutlich getrübt habe. Dies bedeutet für viele Regionen einen enormen Zeitverlust, zusätzliche Verwaltungsaufwände und wirtschaftliche Schäden. Denn bei Planung und Antragsstellung sind viele Akteure monatelang involviert, so ein Prozess lässt sich nicht einfach an- und ausknipsen. Eine unrühmliche Situation für den Bund, die Digitalminister Wissing und sein Ressort durch fehlendes Monitoring des Förderprogramms, aber auch durch vage Ankündigungen hinsichtlich künftiger Förderbedingung verursacht haben. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert möglichst schnelle und dauerhafte Planungssicherheit für die Akteure vor Ort, pragmatische Lösungen für die jetzt betroffenen Kommunen, bessere und digitalere Verfahren, wie sie etwa durch die Nutzung des hessischen Breitbandportals ermöglicht werden, ein besseres Monitoring durch den Bund und auskömmliche Haushaltsmittel.

Für die neue Förderung des Glasfaserausbaus wurde die Förderrichtlinie – entgegen anderslautender Ankündigungen – erst spät im Jahr 2023 vorgelegt. Die Kommunen wurden unnötig lange darüber im Unklaren gelassen, wie die künftige Förderung aussehen wird und wann es endlich wieder losgehen kann. Das hat Vertrauen der Länder und Kommunen in den Bund zerstört.

Beim Festnetzausbau sind die Planungen der Bundesregierung rückständig, bleiben im Ungeheuren und sind daher unzuverlässig. Auf der einen Seite wird zwar eine flächendeckende Glasfaserversorgung bis in die einzelnen Wohneinheiten (FTTH-Versorgung) angestrebt. Auf der anderen Seite wird aber nichts Zählbares unternommen, diesen Ausbau in Bestandsgebäuden, der mit einem Austausch bestehender Kupferleitungen gegen Glasfaserleitungen verbunden ist,

voranzubringen. Die Inhouse-Förderung zur Umrüstung in Bestandsbauten, insbesondere Mietwohnungen in größeren Städten, muss weiterentwickelt werden.

Auch der schnelle Glasfaserausbau in der Fläche wird nicht - unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Verlegungsmethoden - ausreichend vorangebracht. Dabei könnte die Nutzung alternativer Verlegetechniken den Ausbau deutlich vereinfachen und beschleunigen. Um den Kommunen mehr Sicherheit bei der Genehmigung von alternativen Verlegetechniken zu geben, sollte die Behebung von Schäden (zumindest teilweise) durch einen Ausfallfonds finanziert werden. Dieser wurde als eine der ersten Maßnahmen von Bundesminister Wissing angekündigt, jedoch liegt noch immer kein Konzept hierfür vor. Dabei ist darauf zu achten, dass über ein Umlageverfahren die ausbauenden Unternehmen an der Bereitstellung des Geldes für einen solchen Fonds beteiligt werden. So haben sie bei der Anwendung alternativer Verlegetechniken einen möglichst großen Anreiz, umsichtig vorzugehen.

Die oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen wird in anderen europäischen Ländern bereits intensiv genutzt und auch in Deutschland sind seit Jahrzehnten bereits viele Kilometer Kupferleitungen an Masten montiert worden. Dennoch will die Ampel-Koalition dazu lediglich ein Pilotprojekt starten, statt in ländlichen Räumen Glasfaserleitungen auf bestehenden Holzmasten zeitnah flächendeckend auszubauen. Über 100.000 Kilometer Glasfaserleitungen könnten allein auf den bestehenden über drei Millionen Holzmasten der Deutschen Telekom verlegt werden. Die alternative Verlegungsmethode „Holzmast“ ist zwar nicht technisch innovativ – aber dafür sehr effektiv. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ampelregierung dieses Potenzial insbesondere zur Versorgung abgelegener ländlicher Regionen nicht schnellstmöglich aktiviert.

Ein weiterer Hemmschuh des Glasfaserausbaus kann im Überbau bestehender oder im Bau befindlicher Glasfaserinfrastruktur liegen. Der Überbau von Glasfasernetzen kann eine belebende Funktion für den Wettbewerb haben und die Wahlfreiheit des Verbrauchers stärken. Doch zugleich werden damit die ohnehin begrenzten tiefbaulichen Kapazitäten nicht für den Glasfaser-Erstanschluss von Haushalten genutzt. Im Sinne der digitalen Teilhabe und der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollte dieser Ausbau Priorität genießen. In der Abwägung, ob Kommunen ermöglicht werden soll, den Überbau einschränken zu können, muss der Zusatznutzen für die Verbraucher durch ein weiteres Glasfasernetz ebenfalls Berücksichtigung finden. Voraussetzung für eine solche Gesetzesänderung ist, dass die Erfassung der Überbauaktivitäten auf ein deutlich über Einzelfälle hinausgehendes Problem hindeutet. Dabei sind Ausnahmen zu definieren, wie etwa Fälle, in denen ein Überbau technisch notwendig ist. Bis einschließlich 15. Oktober 2023 lagen 294 Meldungen über den Glasfaser-Doppelausbau vor. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hervor. Zwar ist mit der Erfassung von Doppelausbauvorhaben bei der eingerichteten Monitoringstelle noch keine Wertung verbunden, ob die Rückmeldungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbsgeschehens vor Ort darstellen. Dennoch lässt die Zahl zumindest vermuten, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt.

Das regulatorische Vorgehen gegen Überbauprojekte ist gleichzeitig mit dem politischen Hinwirken auf marktweit einheitlich gültige Prinzipien für das Angebot von Open-Access zu verbinden. Unabhängig davon, wer Eigentümer eines Glasfasernetzes ist, können Verbraucher ein möglichst großes Angebot bekommen, indem verschiedene Telekommunikationsanbieter innerhalb der gleichen Infrastruktur miteinander in Wettbewerb treten. Beim bestehenden Kupferkabel hat sich dieses Prinzip als Grundlage für die Privatisierung des Festnetztelefonmarktes bewährt. Das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert

insbesondere mit Blick auf die Versorgung der ländlichen Räume mit gigabitfähigen Netzen einen sinnvollen und effizienten Ressourceneinsatz beim Glasfaserausbau.

Ampel redet Probleme mit dem Wolf klein

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage zu „Wolfsentwicklung, Wolfsrisse, wirksamer Schutz vor Wölfen und Wolfsbejagung“ befragt. Die Antworten der Ampel-Regierung auf die Fragen der CDU/CSU zur Wolfsentwicklung und zum Schutz vor Wölfen sind veraltet, unzureichend und eine Enttäuschung auf ganzer Linie. Das Bundesamt für Naturschutz hat am 28. November 2022 mitgeteilt, dass die Zahl der Wölfe in Deutschland weitersteigt und nun insgesamt 1.100 Tiere nachgewiesen sind.

Die Ampel macht keine konkreten Aussagen zu den Schäden durch Wölfe, welche Schutzmaßnahmen gerade für Tierhalter wirksam gegen Wolfsangriffe sind sowie ab wann der günstige Erhaltungszustand des Wolfes erreicht ist. Die Antworten lassen keinen Zweifel, dass mit Rücksicht auf die unterschiedlichen politischen Auffassungen innerhalb der Ampel versucht wird, das Thema von sich fernzuhalten. Die Ampel versucht in der Kleinen Anfrage der CDU/CSU, die Probleme mit dem Wolf kleinzureden, indem sie nahezu ausschließlich auf Antworten der Bundesregierung aus der letzten und sogar vorletzten Legislaturperiode sowie auf Websites von Organisationen verweist. Die Bundesregierung verweigert sich damit der Realität in vielen Regionen in Deutschland. Es zeigt sich, dass die neue Bundesregierung die Probleme der Menschen ignoriert. Wer sich darauf verlässt, dass von der Ampel konstruktive Lösungsansätze geprüft werden, täuscht sich.

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat in einem Schreiben an die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament Ende November 2022 darauf hingewiesen, dass die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) Spielräume für die Mitgliedstaaten eröffne, um auf wachsende Wolfsbestände zu reagieren. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden Möglichkeiten nunmehr anzuwenden. Das Schreiben von Kommissionspräsidentin von der Leyen ist ein starkes Signal aus Brüssel, dass sie unsere Forderung nach Begrenzung der Wolfsbestände unterstützt. Der Ball liegt nun im Feld der Bundesregierung. Die Zahl der Wölfe nimmt deutlich zu. Die Menschen in bestimmten ländlichen Regionen in Deutschland fühlen sich nicht mehr sicher. Denn immer häufiger verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen und trauen sich näher an Siedlungen heran. Bundesumweltministerin Lemke darf davor nicht weiter die Augen verschließen. Sie darf die Menschen im ländlichen Raum nicht im Stich lassen.

Die Bundesregierung muss endlich handeln, um ein gedeihliches Miteinander von Wölfen, Menschen und Weidetieren in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen. Die schwindende Akzeptanz des Wolfes im betroffenen ländlichen Raum macht die Eins-zu-eins-Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht unerlässlich. Denn der Wolf hat sich in Deutschland und anderen europäischen Ländern mittlerweile erfolgreich angesiedelt. Seine Bestände sind nicht gefährdet. Ohne natürliche Feinde kann er sich immer weiter ausbreiten. Daher wäre es sachgerecht, seinen Schutzstatus anzupassen. Der Wolf ist längst bei uns angekommen. Wolfsrisse gefährden die Existenz vieler Weidetierhalter. Wölfe brauchen deshalb weniger Artenschutz. Ihre Einstufung als streng geschützte Art im Bundesnaturschutzgesetz hat mit der Realität nichts mehr zu tun. Das sollte auch endlich Bundesumweltministerin Lemke einsehen und entsprechend handeln.“

Dass es auch auf europäischer Ebene ein Umdenken gibt, beweist die Resolution des Europaparlaments von Ende November 2022. Auf Initiative der EVP-Fraktion wird die EU-Kommission aufgefordert, den Schutzstatus des Wolfs zu überprüfen. Denn er ist nicht mehr vom Aussterben bedroht. Bundesumweltministerin Lemke kann ihr Nichtstun in Sachen Wolf künftig also nicht mehr mit dem Verweis auf Europa rechtfertigen. Es ist Zeit zu handeln.

Das Bundesumweltministerium hat am 31. Mai 2023 mit einer „Dialogreihe Wolf“ gestartet. Dabei führt das Bundesumweltministerium keinen echten Dialog aller Beteiligten und Betroffenen, sondern schmückt sich mit einem Feigenblatt. Die geladenen Experten vertreten überwiegend eine Richtung – für sie steht der Schutz des Wolfes klar im Vordergrund. Die in vielen Regionen unseres Landes auftretenden Probleme mit der wachsenden Wolfspopulation werden von Frau Lemke indes schlichtweg ignoriert. Abgeordnete der Opposition sind erst gar nicht eingeladen worden.

Die Wolfspopulation wächst weiter dynamisch und unbegrenzt. Die Zahl der Nutztiere, die von Wölfen gerissen werden, wächst stetig. Der gute Erhaltungszustand des Wolfes ist laut Experten erreicht. Deshalb muss die Bundesumweltministerin endlich handeln und darf die Menschen im ländlichen Raum nicht länger alleine lassen. Da hilft keine Romantisierung, da hilft nur die Jagd zur Dezimierung der Bestände. Die Ministerin muss - wie die Minister anderer EU-Staaten auch - gesetzliche Spielräume dafür nutzen. Sie muss sich auf EU-Ebene für eine Herabstufung des Schutzniveaus des Wolfs einsetzen. Neben der Bejagung zur Dezimierung der Bestände brauchen wir schnell auch bundesweit einheitliche unbürokratische Regeln für die Bejagung von verhaltensauffälligen Wölfen.

Am laxen Umgang mit dem Wolf wird sich unter dieser Bundesregierung nichts ändern – zulasten der betroffenen ländlichen Räume.

Änderungen bei der LKW-Maut belasten insbesondere ländliche Räume

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wurden die Mautteilsätze zur Festlegung der Höhe der Maut angepasst. Während der Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten leicht sinkt, erhöhen sich die Teilsätze für die externen Kosten Lärm und Luftverschmutzung deutlich. In Summe sind die Mautsätze ab 2023 deutlich gestiegen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften wurde eine CO₂-Komponente bei der LKW-Maut eingefügt, die – entgegen der ursprünglichen Ankündigung der Ampel - bereits ab 1. Dezember 2023 gilt. Gleichzeitig werden emissionsfreie Fahrzeuge bis 2025 von der Maut befreit. Anschließend sollen sie nur 25 Prozent der Maut bezahlen müssen.

Da die kommunal getragene Hausmüllentsorgung ebenfalls von der Mauterhebung erfasst ist, wird die Anhebung der Mautsätze zu Belastungen u.a. bei der Abfallentsorgung und damit zu steigenden Müllgebühren führen. Dies betrifft insbesondere ländliche Räume, in denen Fahrzeuge zur Müllentsorgung häufiger Bundesstraßen nutzen und damit auf längeren Strecken der Mautpflicht unterliegen als dies in städtischen Ballungszentren der Fall ist.

Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter – Koalition verlängert Frist zum Mittelabruf

Nachdem Mitte November 2021 die Koalitionsfraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP noch einen Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Verlängerung der Ab-ruffrist für Beschleunigungsmittel beim Ganztagsausbau im Grundschulalter unnötig auf das Ab-stellgleis geschoben hatten, folgte im Dezember 2021 die Wende: Die Ampel-Fraktionen haben am 9. Dezember 2021 doch noch einen eigenen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vorgelegt, der auch vor Weihnachten noch abschließend behandelt werden konnte. Damit wurde die Frist zum Abruf der Beschleunigungsmittel auf 31. Dezember 2022 verlängert.

Das hin und her der Regierungskoalition hat zu Verunsicherung geführt, die nicht notwendig ge-wesen wäre, wenn alle Beteiligten an einer pragmatischen Lösungsfindung mitgewirkt hätten. Das Verhalten der Ampel-Koalitionäre ist nicht nachvollziehbar und wird der Sache nicht gerecht: Es war lange absehbar, dass viele Kommunen die ursprüngliche Frist zum 31. Dezember 2021 nicht einhalten konnten. Die von SPD, B90/Die Grünen und FDP zu verantwortende Verzögerung hat nicht nur dem Ausbau der Ganztagsbetreuung Schaden zugefügt, wenn Projekte vorsorglich mit Blick auf drohende Rückforderungen gestoppt worden sind. Auch wenn man diese Projekte möglicherweise wieder hochfahren konnte, bleiben Mehraufwand und Verzögerung. Und es bleibt bei den Kommunen ein ungutes Gefühl, dass man auf den Bund als verlässlichen Partner künftig nicht mehr setzen kann.

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreu-ung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist eine Mogelpackung

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das sogenannte „KiTa-Qualitätsgesetz“ in 2./3. Lesung debattiert und verabschiedet. Das Gesetz setzt das sogenannte Gute-Kita-Gesetz in den Jahren 2023–2024 fort und enthält Vorgaben zur Verwendung von mehr als 50 Prozent der Mittel auf priorisierte qualitative Maßnahmen wie die Stärkung des Fachkraftschlüssels und zur Fach-kräftegewinnung. Nach einer Übergangsphase bis Ende Juni 2023 wird die Sprachförderung, die bislang über das Förderprogramm Sprach-Kitas vom Bund unterstützt wird, Teil der Qualitäts-standards. Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 über die Umsatzsteuerbetei-ligung jeweils rund zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Laut Gesetzentwurf werden die Bundes-länder, in denen bislang noch keine Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für die Senkung von Eltern-beiträgen eingesetzt wurden (wie in Baden-Württemberg), auch künftig von dieser Option ausge-schlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie bundesweit alle empfohlenen Qualitätskriterien erfüllen würden. Im Gegensatz dazu, dürfen Länder wie Mecklenburg-Vorpommern die Bundesmittel auch weiterhin für die Beitragsentlastung verwenden; auch dann, wenn sie bundesweit -wie Mecklenburg-Vorpommern - den schlechtesten Fachkraft-Kind- Schlüssel aufweisen.

Einmal mehr beweist diese Bundesregierung, welchen geringen Stellenwert unsere Kinder für sie haben. Wenn es der Familienministerin wirklich um die besten Chancen für unsere Jüngsten ginge, dann würde sie kein Gesetz vorlegen, in dem es vor allem um Beitragsfreiheit geht. Das schafft keine bessere Qualität in unseren Kitas. Für uns als Union ist das unehrlich und eine

Politik mit falschem Schwerpunkt. Eine weitere Mogelpackung eben, die die Ampel als vermeintlichen Erfolg vermarktet.

Statt mit einem echten KiTa-Qualitätsgesetz zu glänzen, legt die Ampel ein „Verpasste-Chancen-Gesetz“ vor. Qualität steht drauf, steckt aber nicht drin. Sämtliche erfolgreichen Bundesprogramme für die frühkindliche Bildung wie beispielsweise das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ oder die Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher haben die Koalitionsfraktionen gestoppt. Es bleibt dagegen weiterhin möglich, Bundesmittel für bereits vereinbarte Beitragsreduzierungen fortzuführen. Davon ausgeschlossen sind aber die Bundesländer, die bislang die Bundesmittel ausschließlich für Qualitätsmaßnahmen eingesetzt haben. Schon allein dieser Widerspruch zeigt, mit welcher heißen Nadel dieses Gesetz gestrickt ist.

Die Eingliederung der Sprachförderung in die allgemeinen Qualitätsstandards bei gleichzeitiger Abwicklung des Förderprogramms „Sprach-Kitas“ birgt für die Kommunen als Einrichtungsträger finanzielle Risiken: Nachdem in den vergangenen Jahren durch die Bundesförderung eine Erwartungshaltung vor Ort geweckt worden ist, dürfte es den Kommunen kaum möglich sein, die Sprachförderung abzubuchen – somit werden sie durch die Bundesregierung bei der Erfüllung der Aufgabe nunmehr allein gelassen. Das Gesetz erhöht Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung, ohne die damit verbundenen Mehrkosten im Rahmen der Konnexität zu kompensieren. Das belastet die Kommunalfinanzen und reduziert kommunale Handlungsspielräume.

Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherheitsgesetzes sowie dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases verfolgt die Bundesregierung das Ziel, schnellstmöglich eine unabhängige nationale Gasversorgung aufzubauen. Die Risiken einer Gasknappheit betrifft nicht nur die industriellen, gewerblichen und privaten Endverbraucher, die bei entsprechender Notlage gegebenenfalls von Abschaltungen betroffen sind. Die Risiken treffen auch die kommunalen Stadtwerke als Grundversorger, die ebenfalls auf eine sichere Versorgung mit Gas angewiesen sind, um ihrerseits ihre Vertragspflichten erfüllen zu können. Der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und stützt damit auch kommunale Stadtwerke bei der Gasversorgung.

Absicherung der Gasbeschaffung durch KfW-Förderprogramm – kommunale Grundversorger sind offensichtlich nicht systemrelevant

Die Bundesregierung lässt die kommunalen Gasversorger bei Beschaffungsrisiken im Stich: Der Bund sichert zwar über ein KfW-Programm mit 100 Milliarden Euro langfristige Termingeschäfte bei der Beschaffung von Gas ab und ermöglicht den Versorgern damit, die bei langfristigen Verträgen erforderlichen Sicherheiten zu hinterlegen. Das betrifft aber nur die Unternehmen, die an der Börse handeln. Die Masse der kommunalen Stadtwerke kauft aber nicht an der Börse, sondern im Einzelhandel (OTC-Handel). Auch dort müssen Sicherheiten hinterlegt werden, mit steigender Tendenz angesichts der Entwicklung. Für diese Unternehmen steht das KfW-Förderprogramm nicht zur Verfügung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz lehnt eine Einbeziehung auch dieser – in der Regel kleiner – Unternehmen mit dem

Hinweis ab, dass man sich nicht um jedes Stadtwerk kümmern könne. Dafür seien die kommunalen Eigentümer und die Länder zuständig. Offensichtlich sind kommunale Stadtwerke für die Bundesregierung nicht systemrelevant – und das obwohl sie als Grundversorger eine sehr systemrelevante Aufgabe übernehmen, die eigens mit der bundesgesetzlich geregelten Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert worden ist.

Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen

Der nationale Kohlendioxidpreis wird mit diesem Gesetz nach einem Stufenmodell sowohl auf Mieter als auch Vermieter aufgeteilt. Das Stufenmodell orientiert sich am Kohlendioxidausstoß des Gebäudes, der wiederum anhand des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt wird.

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag teilt das Ziel, durch eine abgestufte Aufteilung der CO₂-Kosten eine Lenkungswirkung sowohl bei Mietern als auch bei Vermietern zu erzielen und beide Seiten zur Einsparung von Energie anzureizen. Das Modell der Ampel erzielt diese Lenkungswirkung jedoch nicht, da es auf den tatsächlichen Energieverbrauch und nicht auf den energetischen Zustand des Gebäudes abstellt. Der Verbrauch soll aufwendig über die gelieferte Wärmeenergie ermittelt werden, um darauf aufbauend nach zehn kleinteiligen Stufen die Kosten auf Mieter und Vermieter aufzuteilen. Auch auf Eigentümer, die ihre Gebäude aufwendig saniert haben, können so hohe Umlagen zukommen. Denn wie viel Brennstoff verbraucht wird, hängt von vielen Faktoren wie der Anzahl der Nutzer und den Witterungsbedingungen ab, die regional sehr unterschiedlich sind.

Die Regelung belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen, somit also die kommunale Infrastruktur im Wohnbereich.

Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Gesetz setzt Regelungen der EU-Trinkwasserrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Zudem wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, mit der die Details zur Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu regeln sind.

Im Zuge des Klimawandels und länger andauernden Hitze- und Dürreperioden ist eine verbesserte Trinkwasserversorgung der Menschen im öffentlichen Raum sachgerecht. Befürchtungen, die Kommunen könnten mit der neuen Verpflichtung administrativ und finanziell überfordert werden, sind durch die im Gesetzentwurf enthaltene "Verhältnismäßigkeitsklausel" weitgehend unbegründet. Mit Blick auf Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen wird den Kommunen weitgehende Flexibilität eingeräumt. Fraglich bleibt aber, ob Bund und Länder den Kommunen finanzielle Hilfen zum Aufstellen der Trinkwasserbrunnen in Aussicht stellen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Mit dem Gesetz wurden die Mautteilsätze zur Festlegung der Höhe der Maut angepasst. Während der Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten leicht sinkt, erhöhen sich die Teilsätze für die externen Kosten Lärm und Luftverschmutzung deutlich. In Summe sind die Mautsätze ab 2023 deutlich gestiegen.

Da die kommunal getragene Hausmüllentsorgung ebenfalls von der Mauterhebung erfasst ist, wird die Anhebung der Mautsätze zu Belastungen u.a. bei der Abfallentsorgung und damit zu steigenden Müllgebühren führen.

Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften, das im Oktober 2023 verabschiedet worden ist, wurde eine CO₂-Komponente bei der LKW-Maut eingefügt, die – entgegen der ursprünglichen Ankündigung der Ampel - bereits ab 1. Dezember 2023 gilt. Gleichzeitig werden emissionsfreie Fahrzeuge bis 2025 von der Maut befreit. Anschließend sollen sie nur 25 Prozent der Maut bezahlen müssen.

Da die kommunal getragene Hausmüllentsorgung ebenfalls von der Mauterhebung erfasst ist, wird die CO₂-Differenzierung der Mautsätze zu Belastungen u.a. bei der Abfallentsorgung und damit zu steigenden Müllgebühren führen.

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2023 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes beschlossen – und damit die Frist zum Abruf der Fördermittel um sechs Monate verlängert.

Im Rahmen des laufenden „5. Investitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ wurden Investitionen in den quantitativen Kita-Ausbau der Länder gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt wurden. Die Gesamtmittel sind nahezu vollständig gebunden gewesen. Für die Bauvorhaben sind Mittel in Höhe von mehr als 382 Mio. Euro abgerufen (Stand Mitte August 2022). Das bedeutet, dass fast 618 Mio. Euro noch nicht abgerufen wurden. Ursache sind insbesondere Probleme bei der Umsetzung der Bauvorhaben, die nicht von den Kommunen verschuldet wurden (die Kommunen haben ihre Vorarbeit geleistet – die bereitstehenden Fördermittel sind weitgehend gebunden) und nicht von ihnen zu vertreten sind.

Hilfreich wäre eine einjährige Verlängerung der Förderfrist bis 31.12.2023 gewesen – damit bestünde eine realistische Chance, alle Bauvorhaben abzuschließen und die Mittel abzurufen. Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des „5. Investitionsprogramms

Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speisen, lehnt die Bundesregierung eine einjährige Fristverlängerung ab, obwohl auch die längere Frist die DARP-Ziele nicht gefährden würde.

Die Bundesregierung hofft, dass die sechs Monate ausreichen. „Hoffen und Harren hält manchen zum Narren“ – zum Narren werden hier mal wieder die Kommunen gehalten, die versuchen, Bundesziele umzusetzen und dabei von der Bundesregierung nicht ausreichend unterstützt werden.

Digitalfunk BOS – Ist der unsichtbare Lebensretter vor Ort in Gefahr?

Der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – kurz Digitalfunk BOS - verbindet als Netzwerk, das speziell für die sogenannten Blaulichtorganisationen betrieben wird, Feuerwehrleute, Rettungsdienste und Polizeikräfte in einer nahtlosen Kommunikationskette, die schnelles und koordiniertes Handeln ermöglicht. Der Digitalfunk BOS steht mit seiner Breitbandstrategie an der Schwelle zu einer neuen Ära der Sicherheitskommunikation. Ein Breitbandnetz soll perspektivisch das bestehende TETRA-Netz ablösen. Zumindest in der Theorie, denn dass bei der kritischen Sicherheitskommunikation tatsächlich in die wichtige nächste Phase übergegangen wird, steht heute mehr denn je auf der Kippe.

Ein erstes Signal zum gewünschten Aufbau eines Breitbandnetzes kam von der Innenministerkonferenz im Juni 2021. Bund und Länder verständigten sich darauf, alle Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines dedizierten Kernnetzes bei der BDBOS zu schaffen. Im Dezember desselben Jahres, also kurz vor Antritt der aktuellen Bundesregierung, stellte der Bund seine Strategie zur Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunknetzes in Form eines 4-Phasen-Modells, das gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), der BDBOS und den Ländern entwickelt wurde, vor. Die IMK nahm diese Strategie zur Kenntnis und bat das BMI, eine ergänzende Vereinbarung zum 2007 geschlossenen Verwaltungsabkommen vorzulegen, um die Finanzierung eindeutig festzuschreiben.

Im Verwaltungsabkommen ist zwar niedergeschrieben, dass der Bund für die Finanzierung des Aufbaus und Betriebs eines Kernnetzes zuständig ist, die IMK hat aber die Notwendigkeit einer ergänzenden Vereinbarung zur Finanzierung des Breitbandkernnetzes festgestellt. Der Bund sollte diese zeitnah vorlegen, damit man den nächsten Schritt gemeinsam mit den Ländern gehen kann. Das ist bislang nicht passiert. Im Gegenteil: Die Bundesregierung und namentlich das BMI flüchten sich in Ausreden. Das BMI nimmt entgegen den Vereinbarungen aus der IMK keine offenen Gespräche mit den Ländern auf. Es herrscht weiter ein Dissens bei der Frage der Finanzierung. Der Bund stellt im Haushalt 2024 kaum ausreichend Mittel für den Betrieb des Digitalfunks bereit – Investitionen in den Aufbau eines Breitbandnetzes können damit nicht realisiert werden. Es ist aktuell fraglich, wie überhaupt die Fixkosten im Haushalt 2025 abgedeckt werden können.

Die Bundesregierung verzögert durch Verwaltungshandeln (bzw. Unterlassen des erforderlichen Handelns) des BMI den dringend erforderlichen Aufbau eines Breitbandnetzes für den Digitalfunk BOS. Leidtragende sind dabei auch die Kommunen, die künftig auch zusehen müssen, wie und zu welchem Preis sie Ersatzbeschaffungen für ein veraltetes Netz realisieren können.

Weitere Themenbereiche

Flüchtlingspolitik / Zuwanderung

Bundesregierung darf sich nicht wegducken - Kommunen brauchen beim Umgang mit ukrainischen Flüchtlingen Verlässlichkeit

Der Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges und der daraus entstandenen Fluchtbewegung stellte insgesamt für die Kommunen eine große Herausforderung dar. Wie bereits im Jahr 2015 musste auch diesmal in kurzer Zeit Unterbringung und Betreuung der Hilfesuchenden organisiert werden. Viele Kommunen zeigen sich hilfsbereit und sind auf die Aufnahme vorbereitet gewesen.

Dabei fehlten den Kommunen häufig wichtige Informationen zum Beispiel darüber, wer bei ihnen ankommt und welchen Betreuungsbedarf diese Personen haben. Wichtig wäre eine frühzeitige Registrierung gewesen und auch die Anrechnung derer, die private Kontakte nutzen, beim Verteilungsschlüssel auf die Länder und Kommunen. Hier war der Bund gefordert. Die Bund-Länder-Vereinbarung hinsichtlich der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE“ ist zwar besser als nichts gewesen, führte aber zu mehr Bürokratie und stellte nicht sicher, dass auch wirklich alle Ankommenden direkt bei der Ankunft erfasst werden. Es war von vornherein absehbar, dass der Aufenthalt in Deutschland weit über die visumfrei möglichen 90 Tage hinaus andauern wird. Dann wäre es auch konsequent gewesen, unmittelbar nach der Ankunft vollständig zu registrieren und mit Hilfe zur Betreuung und Integration anzusetzen. Die Zurückhaltung des Bundes bei der Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge hat den Kommunen mehr Aufwand aufgebürdet, die Geflüchteten zu registrieren und damit Versäumnisse des Bundes auszugleichen.

Dass die ukrainischen Flüchtlinge im Leistungsbereich der Grundsicherung (SGB II) eingegliedert wurden und der Bund zudem den Ländern weitere finanzielle Mittel zur Bewältigung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben bereitgestellt hat, hat die Kommunen finanziell entlastet und Klarheit verschafft über eine verlässliche Finanzierung zumindest eines Teils der entstandenen Mehrausgaben. Die finanzielle Beteiligung des Bundes entlässt die Länder nicht aus ihrer Verantwortung die Bundesmittel dürfen keine Landesmittel ersetzen und müssen vollumfänglich bei den Kommunen ankommen.

Bei der Eingliederung der ukrainischen Flüchtlinge in den Leistungsbereich des SGB II muss von vornherein klar sein: Es handelte sich dabei um eine Ausnahme und darf keinesfalls den Weg zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ebnen. Eine generelle Eingliederung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Leistungsbereich des SGB II wäre ordnungspolitisch und systemlogisch falsch und würde zu „Anziehungseffekten“ führen, die letztendlich die Aufnahme- und Betreuungsfähigkeiten der Kommunen überlasten würden.

Die am 12. Mai 2022 beschlossene Änderung des Aufenthaltsgesetzes erschwerte de facto die Möglichkeit einer konsequenten Wohnsitzauflage. Denn diese greift zusätzlich zu den bereits in § 12a Aufenthaltsgesetz enthaltenen Einschränkungen künftig auch dann nicht, wenn die betroffene Person oder eine ihr familiär nahestehende Person einen Integrationskurs, einen Berufssprachkurs, eine Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahme aufnimmt oder aufgenommen oder abgeschlossen hat und der Kurs oder die Maßnahme nicht ohne Verzögerung an dem eigentlich zugewiesenen Wohnsitz durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Diese neu aufgenommenen Hinderungsgründe sind elementarer Bestandteil des Förderns und Forderns nach dem

SGB II – und solche Kurse und Maßnahmen werden sinnvollerweise für eine gewisse Anzahl an Teilnehmern angeboten, die am ehesten durch Konzentration an einzelnen Orten erreicht werden kann. Eine flächendeckende Verteilung der Ankommenden auch in dünner besiedelte ländliche Räume kann damit nicht mehr sichergestellt werden. Zudem erlischt aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung die in § 24 Aufenthaltsgesetz vorgesehene Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis der Massenzustrom-Richtlinie, die für die ukrainischen Flüchtlinge Verfahrensgrundlage ist.

Wenn Hilfsangebote greifen sollen, braucht es nach der frühzeitigen Registrierung auch eine Wohnsitzauflage. Nur so vermeiden wir eine Überforderung insbesondere städtischer Ballungszentren und erreichen für alle Beteiligten Verlässlichkeit und Klarheit, die letztendlich auch den betroffenen Menschen zugutekommt. Diese Verlässlichkeit und Klarheit hat die Bundesregierung den Kommunen verweigert.

Zahl der Asylanträge steigt deutlich – Die Ampel muss in der Migrationspolitik umsteuern

Die Zahl der Asylerstanträge steigt auch 2023 deutlich an. Im Jahr 2023 sind laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 351.915 Asylanträge in Deutschland gestellt worden. Im Januar 2024 lag die Zahl bei 28.241 Anträgen. Die Kommunen sind vielerorts am Limit. Trotz der Integrationsprobleme, die nach dem Angriff auf Israel im Oktober 2023 auch hierzulande überdeutlich wurden, folgen die Regierungsparteien weiter ihrem Multi-Kulti-Ideal. Diese Bundesregierung hat offensichtlich jeden Bezug zur Realität verloren. Das gilt besonders für Bundesinnenministerin Faeser. Sie hat die Migrationskrise zunächst geleugnet, dann ignoriert und schließlich wichtige Maßnahmen verschleppt. Und sie streut den Bürgerinnen und Bürgern Sand in die Augen, wenn sie so tut, als wären die erst in Jahren greifenden Reformen der EU-Asylregeln eine Lösung für die aktuelle Krise.

Die EU erzielte eine Einigung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Zentrale Punkte der Einigung sind:

- Die Einführung eines verpflichtenden Grenzverfahrens für irregulär ankommende Migranten.
- Einführung des Konzepts der sicheren Drittstaaten.
- Einführung eines verpflichtenden, aber in den Beiträgen flexiblen Solidaritätsmechanismus zur Verteilung anerkannter Schutzsuchender in der EU.

Die Beschlüsse der EU zur Reform des Europäischen Asylsystems sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Reform ist ein Baustein zur Reduzierung der irregulären Migration und zeigt, dass die EU bei dieser großen Herausforderung handlungsfähig ist. Klar ist aber auch, dass es sowohl auf EU- als auch nationaler Ebene weiterer Schritte bedarf, um der illegalen Migration in die EU und insbesondere nach Deutschland Einhalt zu gebieten. Die Ergebnisse reichen nicht aus, um die Asylmigration in die EU auf Dauer wirksam zu ordnen und zu begrenzen und für eine angemessene Lastenverteilung in Europa zu sorgen. Das verpflichtende Grenzverfahren an der EU-Außengrenze entspricht einer langjährigen Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Bundesinnenministerin Faeser hat sich mit ihrem Ziel, den Kreis der vom Grenzverfahren

betroffenen Personen deutlich zu verkleinern, nicht durchsetzen können. Sie war damit in Europa weitgehend isoliert.

Die nunmehr beschlossene Reform der EU-Asylregeln wird frühestens erst in zwei Jahren Wirkung entfalten. Die Kommunen in Deutschland sind aber längst am Limit. Wir brauchen jetzt eine Asylwende in Deutschland. Die Bundesregierung muss endlich die illegale und unkontrollierte Migration als Sicherheitsrisiko anerkennen und wirksame Maßnahmen zu ihrer spürbaren Reduzierung ergreifen. Konkret müssen unter anderem die freiwilligen Aufnahmeprogramme sofort gestoppt und der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten beendet werden. Weitere Länder müssen als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Und es müssen Leistungen reduziert werden – gerade für Ausreisepflichtige. Wenn die Bundesregierung in der Asylpolitik weiter so zögerlich agiert wie bislang, droht eine weitere Verschärfung der gesellschaftlichen und politischen Spannungen.

Zögerliche Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung vom Mai 2023

Trotz der angespannten Lage sind bis heute nicht alle Beschlüsse des Flüchtlingsgipfels aus dem Mai umgesetzt. Bund und Länder hatten am 10. Mai 2023 vereinbart, vorrangig folgende Bereiche anzugehen:

- unter Wahrung der humanitären und rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands den Zugang der Geflüchteten stärker zu steuern,
- die Zahl und den Status der nach Deutschland gekommenen Menschen so früh wie möglich zu erfassen,
- Verfahren zu beschleunigen und hierzu auch administrative Prozesse im Inland konsequent zu digitalisieren,
- eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Integration der Geflüchteten zu gewährleisten,
- Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückzuführen. Insbesondere müssen Straftäterinnen und Straftäter zügig zurückgeführt werden.

Dabei ist nicht alles schlecht, was Bund und Länder bei dem Treffen am 10. Mai 2023 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vereinbart haben. Aber die Ergebnisse reichen bei weitem nicht aus, um die Kommunen in der aktuellen Situation zu entlasten. Das Rückführungsverbesserungsgesetz ist zudem von den Grünen zum Teil entkernt worden. Trotz der Überlastung der Kommunen hält die Ampel rigoros an ihren Vorhaben wie der Erleichterung der Einbürgerung fest und setzt damit immer neue Anreize für weitere illegale Migration.

Bund-Länder-Vereinbarung vom 6. November 2023 – Mehr Schatten als Licht für die Kommunen

Für die Kommunen bleibt nach der MPK mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 mehr Schatten als Licht. Der erhoffte große Durchbruch, der in der aktuellen Situation sowohl hinsichtlich Begrenzung des Zuzugs als auch bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen erforderlich gewesen ist, konnte nicht erzielt werden.

Maßnahme	Bewertung aus kommunaler Sicht
Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung	⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung und Registrierung jeder Person an den EU-Außengrenzen <li style="padding-left: 20px;">Asylverfahren an EU-Außengrenze bei geringer Aussicht auf Schutz in der EU <li style="padding-left: 20px;">noch ausstehende Verhandlungen des Rates mit dem Europäischen Parlament zügig abschließen - Stärkung von FRONTEX - Solidarisches Verteilsystem zwischen Außengrenzstaaten und Binnenstaaten - Prüfung, ob Asylverfahren in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann 	<p>Die Einigung auf Verfahrensbeschleunigungen und Maßnahmen, den Zuzug zu reduzieren, sind nicht der erforderliche große Wurf. Zudem können sie nur wirken, sofern sie konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Allerdings ist bei den Verfahren in Drittstaaten nur vereinbart worden, dass die Bundesregierung dies prüfen werde. Solch eine Prüfung ist auch im Koalitionsvertrag der Ampelparteien enthalten und soll angeblich bereits laufen. Wenn das Ziel mit dem bisherigen Enthusiasmus weiterverfolgt wird, dürfte sich in den kommenden Jahren hier kaum etwas ändern. Bremen, Thüringen und Niedersachsen haben in einer Protokollerklärung darauf hingewiesen, dass Verfahren nur in Drittstaaten erfolgen können, in die die Betroffenen sich freiwillig begeben haben. Wenn sich die Bundesregierung (oder Teile von ihr) sich dieser Prämisse anschließt, dürfte die Idee im Ansatz bereits gescheitert sein.</p> <p>Unklar ist auch, inwieweit die ausstehenden Beratungen auf EU-Ebene tatsächlich so zügig abgeschlossen werden können, dass kurzfristig eine spürbare Entlastung eintreten kann.</p>
Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern	⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräftevisa gegen Rücknahme abgelehnter Schutzsuchender - Unterstützung der Fortsetzung des EU-Türkei-Abkommens 	<p>Hier wird hinsichtlich der Abkommen mit Herkunftsländern viel vom Verhandlungsgeschick der Bundesregierung abhängen – bislang sind die Ergebnisse eher übersichtlich.</p> <p>Die Fortsetzung des EU-Türkei-Abkommens kann helfen, den Druck zu verringern, wenn sich die Türkei auch an die von ihr eingegangenen Verpflichtungen hält.</p>
Verstärkte Kontrolle der deutschen Grenzen	⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus diesen Maßnahmen durchaus zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin Grenzkontrollen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen 	<p>Verstärkte Grenzkontrollen und die Zurückweisung von Flüchtlingen können dazu beitragen, den Zuzug zu verlangsamen.</p> <p>Auch der Verzicht auf die Ausweitung von Nachzugsprogrammen kann den Zuzug etwas verlangsamen- allerdings nicht stoppen,</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Zurückweisen von Flüchtlingen an den deutschen Grenzen 	<p>denn dafür wäre ein Ende oder zumindest Aussetzen der Nachzugsprogramme erforderlich gewesen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweitung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten 	
<p>Beschleunigte Asylverfahren</p>	<p>⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist allenfalls aus der Beschleunigung der Verfahren zu erwarten – und das nur bedingt und unter weiteren Voraussetzungen, deren Erfüllung fraglich ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung von Verfahren mit Anerkennungsquote unter 5 % - Ziel: Abschluss binnen 3 Monaten 	<p>Die Beschleunigung von Verfahren kann zumindest die Belastung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz verringern. Wichtig ist, dass abgelehnte Antragsteller nicht auf die Kommunen verteilt werden. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung zu Rückführungen ist das allerdings fraglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Beendigung der Asylverfahren binnen 6 Monaten 	<p>Dass Bund und Länder eine Kommission zur besseren Steuerung der Migration gründen wollen, ist als ein Ergebnis stundenlangender Diskussionen schon sehr enttäuschend. Maßnahmen nach dem Prinzip „Wenn ich nicht mehr weiterweiß, bilde ich einen Arbeitskreis“, bei denen kaum schnelle Ergebnisse erwartet werden dürfen, helfen den Kommunen in der aktuellen Situation nicht weiter.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung einer Kommission des Bundes mit den Ländern unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen zur Steuerung der Migration und besseren Integration 	
<p>Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren</p>	<p>⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung ist aus der Verfahrensabwicklung in Erstaufnahmeeinrichtungen nur zu erwarten, wenn diese konsequent angewandt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Beschlüsse vom 10. Mai und 15. Juni 2023 zum Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich (u.a. medienbruchfreier Datenaustausch) 	<p>Bemerkenswert ist, dass nach mehreren Monaten immer noch über die Absicht zur Digitalisierung der Verfahren gesprochen wird, statt die (Zwischen-)Ergebnisse zu präsentieren und zu bewerten. Statt nur darüber zu reden, sollten Bund und Länder endlich ins Machen kommen.</p> <p>Die Entgegennahme des Asylantrags und die Anhörung in der Erstaufnahmeeinrichtung sind wichtig zur Entlastung der Kommunen. Denn hieraus kann bei konsequenter Umsetzung zumindest abgeleitet werden, dass keine sofortige Weiterleitung von Ankommenenden auf die Kommunen erfolgt. Die Zuweisung an die Kommunen wird damit ein wenig planbarer als bislang.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Asylantrags und Anhörung in Erstaufnahmeeinrichtung 	
<ul style="list-style-type: none"> - BAMF-Entscheidung während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung 	<p>Wichtig bei BAMF-Entscheidungen in der Erstaufnahmeeinrichtung ist, dass abgelehnte Antragsteller nicht an die Kommunen weitergeleitet, sondern direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung der Rückführung zugeführt werden. Wenn trotz Ablehnung eines Antrags dennoch eine Zuweisung an Kommunen erfolgt, werden diese nicht entlastet – allenfalls wird ihre Belastung verzögert.</p>
<p>Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung</p>	<p>⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung der Kommunen ist aus den Maßnahmen nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Rückführung abgelehnter 	<p>Die konsequente Rückführung abgelehnter Antragsteller ist einer der Schlüsselhebel zur Entlastung der Kommunen. Allerdings ist</p>

<p>Asylsuchender – insbesondere bei schweren Straftaten und Gewaltverbrechen</p> <p>Verweis auf Gesetzentwurf der Bundesregierung</p>	<p>fraglich, wie konsequent dies angewandt wird – zumal im Ergebnis bereits die Einschränkung auf „insbesondere schwere Straftäter und Gewaltverbrecher“ erfolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen deutschen Flughäfen erfolgen können 	<p>Die Gesetzesfolgenabschätzung zu dem von der Bundesregierung angesprochenen Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Rückführungsquote im geringen Prozentsatz um mehrere Hundert Fälle pro Jahr gesteigert werden kann. Das ist nicht überzeugend und lässt keine spürbare Entlastung der Kommunen erwarten.</p> <p>Abschiebungen aus entsprechenden Einrichtungen an Flughäfen könnten das Rückführungsverfahren erleichtern, bzw. Kommunen entsprechend von abgelehnten Antragstellern entlasten. Dass es sich nur um einen Prüfauftrag handelt, lässt befürchten, dass sich hieraus keine konkrete Umsetzung ergeben wird.</p>
<p>Leistungen für Asylsuchende</p>	<p>⇒ Eine spürbare Entlastung der Kommunen dürfte kurzfristig kaum zu erwarten sein. Mittelfristig kann eine Entlastungswirkung eintreten, sofern die beschlossenen Maßnahmen konsequent und ausnahmslos umgesetzt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bundesweit einheitliche Bezahlkarte zur Abwicklung von Leistungen soweit möglich (Taschengeld ggf. als Barzahlung) 	<p>Die Reduzierung von Leistungen für Antragsteller und abgelehnte Antragsteller kann dazu beitragen, Pull-Faktoren zur Sekundärmigration zu reduzieren. Mittelfristig mag es dann nicht mehr so attraktiv sein, nach Deutschland zu kommen, um hier einen Asylantrag zu stellen. Dies dürfte aber eher mittelfristig wirken. Wer sich bereits auf den Weg gemacht hat, dürfte weiterhin versuchen, nach Deutschland zu kommen – zumal solange die besprochenen Maßnahmen noch nicht abschließend umgesetzt sind.</p> <p>Dass allerdings Bremen und Thüringen in einer Protokollerklärung unter anderem darauf hinweisen, dass das menschenwürdige Existenzminimum im Sinne des BVerfG-Urteils vom 18. Juli 2012 gewahrt bleiben muss und dass die Verschiebung der Analogleistungen im 18 Monate unter Kindeswohlgesichtspunkten bedenklich seien, lässt zumindest vermuten, welche Diskussionen hierüber noch zu führen sein werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Änderung SGB II und SGB XII zum 1.1.2024 bzgl. Reduzierung von Leistungen für anerkannte und geduldete Schutzsuchende in Sammelunterkünften 	
<ul style="list-style-type: none"> - Geduldete sollen erst nach 36 Monaten (statt 18) Analogleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, um Anreize für Sekundärmigration nach Deutschland zu senken (kurzfristige Änderung § 2 Abs. 1. Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz) 	
<p>Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration</p>	<p>⇒ Eine kurzfristige spürbare Entlastung der Kommunen dürfte kaum zu erwarten sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Länder fordern vom Bund mehr Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und Integrationskurse 	<p>Das Ziel, anerkannte Flüchtlinge schnellstmöglich in Arbeit zu bringen, um die staatlichen Ausgaben für Bürgergeld und KdU zu senken, ist richtig. Aber wie erfolgreich das ist, kann man sich in den Statistiken anschauen. Hier wird es bis auf weiteres bei der Belastung der Kommunen bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bund verweist auf beschlossenen „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ 	

<ul style="list-style-type: none"> - Werbung bei den Unternehmen in Deutschland, vermehrt auch Geflüchtete mit nur grundständigen Deutschkenntnissen für ein Arbeitsangebot in den Blick zu nehmen <p>Unterstützung von Unternehmen bei der Integration</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße nutzen 	
<p>Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung</p>	<p>⇒ Eine Entlastung der Kommunen ist allenfalls mittelfristig zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bund verweist auf BImA-Unterstützung für Kommunen 	<p>Der Verweis auf die BImA-Immobilien ist nett aber nicht zwingend hilfreich. Denn zur Wahrheit gehört auch, dass infrage kommende Immobilien nicht immer sofort nutzbar sind. Eine Herrichtung bedeutet in der aktuellen Lage Verlust von Zeit, die die Kommunen nicht haben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Länder fordern die zeitnahe Umsetzung weitere Erleichterungen von bau- und vergaberechtlichen Regelungen sowohl für Geflüchtetenunterkünfte als auch für soziale Einrichtungen, Schulen und Kitas 	<p>Dass die Länder Erleichterungen fordern, führt nicht zwingend dazu, dass diese auch umgesetzt werden – zumal der Bund lediglich Erleichterung im BauGB zum Wohnungsbau plant und vereinbart hat.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bund wird an § 246 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung schaffen, um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen <p>Serielles und modulares Bauen sowie Einführen des Gebäudetyps E mit Abweichen von kostenintensiven Standards</p>	<p>Serielles und modulares Bauen kann ebenso wie die Einführung des Gebäudetyps E zu einer finanziellen Entlastung bei der Errichtung neuer Wohneinheiten führen – das aber auch eher mittelfristig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Länder werden weitere städtebauliche Lösungsansätze prüfen und durchsetzen 	
<p>Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen</p>	<p>⇒ Eine spürbare Entlastung der Kommunen ist aus den Maßnahmen nicht zu erwarten. Das Kapitel verdient nicht die Überschrift – solidarisch ist die Kostentragung keinesfalls, wenn diese letztendlich bei den Kommunen abgeladen wird.</p>

	<p>Allenfalls langfristig ist eine spürbare Hilfe für die Kommunen absehbar, wenn Flüchtlingszahlen wieder sinken und der Bund sich mit einer Mindestzahlung von 1 Mrd. Euro an den Vorhaltekosten für die erforderliche Infrastruktur beteiligt.</p>
<p>- Weiterentwicklung der Flüchtlingspauschale zu Pro-Kopf-Pauschale (7.500 EUR pro Person und Jahr für Erstanträge) ab 2024</p> <p>Im ersten Halbjahr 2024 Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro</p> <p>Spitzabrechnung im jeweiligen Folgejahr</p>	<p>Zusammen mit den o.g. Maßnahmen zur Leistungsreduzierung würde laut Berechnungen des Ergebnisprotokolls der MPK die Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantrag auf Basis der Zugangszahlen des Jahres 2023 zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 führen. Länder und Kommunen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass ihre Belastung durch flüchtlingsbedingte Mehrausgaben deutlich über den im Jahr 2023 vom Bund zugesagten 3,75 Milliarden Euro liegen. Hieraus ist erkennbar, dass die Bundeshilfe auch weiterhin nicht ansatzweise der Verantwortung des Bundes gerecht wird, der zwar die Mittel zur Begrenzung der irregulären Migration in den Händen hält, diese aber offensichtlich nicht konsequent nutzen will.</p>
<p>- Bei sinkenden Flüchtlingszahlen Mindestzahlung von 1 Mrd. Euro durch Bund, um notwendige Infrastruktur zu erhalten</p>	<p>Die bisherige Flüchtlingspauschale wird ab 2024 ersetzt (anderes Wort für „weiterentwickelt“). Auskömmlich sind 7.500 Euro pro Person und Jahr keinesfalls. Da die Länder der Vereinbarung zugestimmt haben, sind sie jetzt gefordert, den Betrag so aufzustocken, dass daraus eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzierung der kommunalen Arbeit bei Unterbringung, Betreuung und Integration wird.</p> <p>Schwierig ist, dass die Pro-Kopf-Zahlung des Bundes auf Erstanträge beschränkt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass Folgeverfahren beschleunigt werden und die Folgeantragsteller nicht mehr auf Kommunen verteilt werden, um nicht vom Bund kompensierte finanzielle Belastungen zu vermeiden.</p> <p>Nicht hilfreich ist, dass der Bund offensichtlich weiterhin nicht gewillt ist, zur vollständigen Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge zurückzukehren. Der Verweis auf die KdU-Entlastung in der vergangenen Wahlperiode durch Anhebung der Grenze zur Bundesauftragsverwaltung auf 75 Prozent greift nicht: Diese Entlastung hatte mit Flüchtlingen nichts zu tun, sondern war Teil der Corona-Hilfen des Bundes für die Kommunen.</p> <p>Die kommunale Belastung bleibt auch weiterhin bei unbegleiteten Minderjährigen: Diese haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, der von unter unionsgeführten Bundesregierungen durch eine Zusatzpauschale entsprechend kompensiert worden ist. Dies lehnt die Bundesregierung weiterhin ab.</p> <p>Dass der Bund sich bei sinkenden Flüchtlingszahlen mit einer Mindestzahlung an den Vorhaltekosten der erforderlichen Infrastruktur beteiligen will, ist durchaus ein wegweisendes Signal für die Kommunen, die bislang bei sinkenden Flüchtlingszahlen allein aus Kostengründen Infrastruktur abgegeben oder stillgelegt haben.</p>

Einführung einer Bezahlkarte – Grüne Verzögerung war kontraproduktiv

Die – wenn auch nur vorübergehende - Grünen-Blockade bei der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber war unverantwortlich. Die bundesweite Einführung der Bezahlkarte ist ein zentraler Baustein zur Reduzierung der illegalen Zuwanderung nach Deutschland. Die Asylbewerber erhalten dadurch nicht weniger Leistungen, sondern nur in anderer Form. Mit der Bezahlkarte werden die Möglichkeiten zum Missbrauch der staatlichen Unterstützung deutlich verringert und Fehlanreize reduziert. Die Länder haben einstimmig klar gemacht: Damit die Bezahlkarte bundesweit volle Wirkung entfalten kann, braucht es Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dort muss klar und rechtssicher geregelt werden, wann die Bezahlkarte eingesetzt werden kann. Es ist unverantwortlich, dass die Grünen dies unnötig verzögert haben. Die Ampelkoalition hat das Verfahren so lange verzögert, indem sie ideologische Fragestellungen vorgeschoben hat, um keine Antwort auf realpolitische Probleme geben zu müssen. Dabei kann sich die Ampelkoalition nicht zwischen der Arroganz durchzuregieren und der Ignoranz gegenüber den Kommunen und Kreisen entscheiden.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 nach langer Verzögerung insbesondere seitens der Grünen die bundesgesetzliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsbezug geschaffen. Aus Sicht der Länder und Kommunen ist die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes längst überfällig gewesen. Immerhin läuft die Ausschreibung zur Einführung von Bezahlkarten in 14 Bundesländern bereits seit Ende Februar 2024. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es aufgrund kommunaler Eigeninitiative bereits Bezahlkarten. Das Risiko, dass die Karten gerichtlich beklagt werden, wird von Experten hoch eingeschätzt - mit Blick auf die Klageaussichten ist die bundesgesetzliche Grundlage unerlässlich.

Mit der bundesgesetzlichen Grundlage der Bezahlkarte ist zumindest ein nicht unwesentlicher Aspekt der Bund-Länder-Vereinbarungen aus dem vergangenen Jahr umgesetzt. In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik am 9. April 2024 wurde aber auch betont, dass die Einführung einer Bezahlkarte nicht das alleinige Mittel zur Reduzierung irregulärer Migration sein kann, zumal die Ausgestaltung auch zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung führen wird. Die Bezahlkarte ist vielmehr nur ein Baustein im Bündel weiterer Maßnahmen.

Stillstand bei Bewältigung der Migrationskrise – MPK mit dem Bundeskanzler am 6. März 2024 ist eine herbe Enttäuschung gewesen

Bei einem erneuten Bund-Länder-Treffen im März 2024 war Bundeskanzler Olaf Scholz zu mehr als einer bloßen Bestandsaufnahme nicht bereit. Bei genauem Hinsehen ist die MPK mit dem Kanzler am 6. März 2024 eine herbe Enttäuschung gewesen. Es ist ein Armutszeugnis, dass sich Bundeskanzler Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu einer Migrations-MPK trifft, um zu wiederholen, was man schon im vergangenen Jahr vereinbart hatte. Dass von den Vereinbarungen aus dem vergangenen Jahr kaum etwas so umgesetzt worden ist, dass es tatsächlich wirkt und insbesondere die Kommunen entlastet, lässt die Realitätsverweigerung der Bundesregierung erkennen. Die Behauptung des Bundeskanzlers, alles sei abgearbeitet, erweist sich nicht ansatzweise als haltbar.

Die Bundesregierung setzt die Beschlüsse aus dem vergangenen Jahr nur schleppend und inkonsequent um. Und die bisher beschlossenen Maßnahmen reichen nicht aus. Der Widerstand gegen

weitere Maßnahmen ist ein Schlag in das Gesicht all derer, die vor Ort in den Kommunen nicht mehr wissen, wie sie Asylbewerber unterbringen, versorgen und beschulen sollen.

Flüchtlingsbedingte Mehrausgaben – Kommunen brauchen spürbare und planbare Entlastung

Der zum Sommer 2022 vollzogene Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das System des SGB II hat die Kommunen finanziell teilweise entlastet – treibt aber auch die kommunalen KdU-Ausgaben in die Höhe, ohne dass es hierfür – anders als nach dem Jahr 2015 – bundeseitig Unterstützung gibt. Die im März 2022 vom Bund bereitgestellten zwei Milliarden Euro für Mehraufwendungen der Länder und Kommunen zur Unterbringung, Betreuung und Integration ukrainischer Geflüchteter haben dazu beigetragen, die Kommunalfinanzen teilweise zu entlasten. Eine vollständige Kompensation der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen erfolgte jedoch nicht.

Auch die Vereinbarung von Bund und Ländern vom November 2022, wonach der Bund im Jahr 2022 weitere 1,5 Milliarden Euro und im Jahr 2023 2,75 Milliarden Euro bereitstellt, hat nur bedingt entlastet – und sorgte zudem für weitere Verunsicherung bei der kommunalen Finanzplanung. Diese blieb den Kommunen auch nach dem Bund-Länder-Treffen am 10. Mai 2023 erhalten: Zusätzlich zu den im November 2022 angekündigten 2,75 Milliarden Euro hat der Bund die Kommunen im Jahr 2023 mit weiteren 1 Milliarde Euro unterstützt. Eine dauerhafte Finanzierungslösung wurde auf November 2023 vertagt. Vereinbart wurde am 6. November 2023, die Flüchtlingspauschale zu einer Pro-Kopf-Pauschale (7.500 EUR pro Person und Jahr für Erstanträge) ab 2024 weiterzuentwickeln – mit einer ersten Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro im ersten Halbjahr 2024. Für das jeweilige Folgejahr ist eine Spitzabrechnung vereinbart worden. Mit der Verabschiedung des FAG-Änderungsgesetzes stand kurz vor der Sommerpause 2024 noch die gesetzliche Umsetzung an. Die nunmehr umgesetzte Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist immerhin ein Einstieg in eine ‚atmende‘ Beteiligung, die sich an der Zahl der tatsächlich zu betreuenden Personen orientiert. Aber verglichen mit dem, was frühere unionsgeführte Bundesregierungen den Kommunen erstattet haben, bleibt die aktuelle Bundesbeteiligung ein Armutszeugnis – und bestenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Weder sind die 7.500 Euro pro Person und Jahr auskömmlich – noch werden die für 2024 veranschlagten pauschalen Abschlagszahlungen ausreichen.

Bei sinkenden Flüchtlingszahlen beteiligt sich der Bund mit einer Mindestzahlung von 1 Milliarde Euro, um notwendige Infrastruktur zu erhalten. Dass der Bund sich bei sinkenden Flüchtlingszahlen mit einer Mindestzahlung an den Vorhaltekosten der erforderlichen Infrastruktur beteiligen will, ist durchaus ein wegweisendes Signal für die Kommunen, die bislang bei sinkenden Flüchtlingszahlen allein aus Kostengründen Infrastruktur abgegeben oder stillgelegt haben.

Der Bund drückt sich vor einer dauerhaft tragfähigen Lösung, wie sie seitens der unionsgeführten Bundesregierung nach 2015 bereits etabliert worden war – und die Kommunen müssen das ausbaden. Dabei rechnet sich der Bund seine Finanzhilfen schön: Von den 3,75 Mrd. EUR im Jahr 2023 sind gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2022 1,5 Mrd. EUR für ukrainische Flüchtlinge reserviert – vom Rest müssen muss die zwischenzeitlich entfallene Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie – neu hinzugekommen – die Digitalisierung der Ausländerbehörden und die personelle Aufstockung der Ausländer- und Sozialbehörden

finanziert werden. Für Unterbringung, Betreuung und Integration verbleiben den Kommunen nicht ansatzweise ausreichend Finanzmittel – und das bei aktuell höherem Aufwand.

Zielführender als die bislang betriebene „Salami-Taktik“ mit scheinweisen Finanzhilfen wäre ein „großer Wurf“, der den Kommunen langfristig Planungssicherheit ermöglicht. Das nach 2015 etablierte „4-Säulen-Modell“ (Unterbringungs- und Betreuungsbetrag pro Kopf und Monat im Aufnahmeverfahren / Übernahme KdU für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge zu 100 % durch den Bund / Integrationspauschale / Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) wäre wesentlich zielführender, weil die Belastung der Ungewissheit damit nicht bei den Kommunen liegt.

Die Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2023 ist hierzu immerhin ein Schritt in die richtige Richtung – aber auch nicht mehr und keinesfalls eine abschließend befriedigende Lösung. Dass der Bund nunmehr zugesagt hat, künftig 7.500 Euro pro Jahr und Flüchtling zu zahlen, ist ein Einstieg in das auch von uns unterstützte „atmende System“. Damit erhalten die Kommunen zumindest mehr Planungssicherheit bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Die Länder sind jetzt gefordert, den Betrag bedarfsgerecht aufzustocken.

Zusammen mit den Maßnahmen zur Leistungsreduzierung würde laut Berechnungen der Vereinbarung der MPK vom 6. November 2023 die Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylbeantrag auf Basis der Zugangszahlen des Jahres 2023 zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 führen. Länder und Kommunen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass ihre Belastung durch flüchtlingsbedingte Mehrausgaben deutlich über den im Jahr 2023 vom Bund zugesagten 3,75 Milliarden Euro liegen. Hieraus ist erkennbar, dass die Bundeshilfe auch weiterhin nicht ansatzweise der Verantwortung des Bundes gerecht wird, der zwar die Mittel zur Begrenzung der irregulären Migration in den Händen hält, diese aber offensichtlich nicht konsequent nutzen will.

Die bisherige Flüchtlingspauschale wird ab 2024 ersetzt. Auskömmlich sind 7.500 Euro pro Person und Jahr keinesfalls. Da die Länder der Vereinbarung zugestimmt haben, sind sie jetzt gefordert, den Betrag so aufzustocken, dass daraus eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzierung der kommunalen Arbeit bei Unterbringung, Betreuung und Integration wird.

Schwierig ist die Beschränkung der Pro-Kopf-Zahlung des Bundes auf Erstanträge. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass Folgeverfahren beschleunigt werden und die Folgeantragsteller nicht mehr auf Kommunen verteilt werden, um nicht vom Bund kompensierte finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Nicht hilfreich ist, dass der Bund offensichtlich weiterhin nicht gewillt ist, zur vollständigen Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge zurückzukehren. Der Verweis auf die KdU-Entlastung in der vergangenen Wahlperiode durch Anhebung der Grenze zur Bundesauftragsverwaltung auf 75 Prozent greift nicht: Diese Entlastung hatte mit Flüchtlingen nichts zu tun, sondern war Teil der Corona-Hilfen des Bundes für die Kommunen.

Die kommunale Belastung bleibt auch weiterhin bei unbegleiteten Minderjährigen: Diese haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, der von unter unionsgeführten Bundesregierungen durch eine Zusatzpauschale entsprechend kompensiert worden ist. Dies lehnt die Bundesregierung weiterhin ab.

Steuerung der Flüchtlingsströme – Bund verweigert Krisengipfel im Kanzleramt

Während unter unionsgeführter Bundesregierung sich in der Flüchtlingswelle nach 2015 Krisengipfel im Kanzleramt bewährt hatten, verweigert die Ampelregierung den kommunalen Spitzenverbänden einen umfassenden Austausch mit allen beteiligten Ressorts im Kanzleramt. Stattdessen verweist das Kanzleramt auf ein Treffen der Bundesinnenministerin mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2022 sowie im Frühjahr 2023 und ignoriert geflissentlich, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat für viele Aspekte bei der Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen nicht zuständig und somit auch nicht sprechfähig ist.

Die Hauptlast der Unterbringung, Betreuung und Integration liegt bei den Kommunen. Ihnen gebührt nicht nur Dank und Anerkennung für die herausragende Leistung in den zurückliegenden Monaten. Den Kommunen gebührt auch, dass sie als Partner ernst genommen und nicht mit „Gipfelchen“ abgespeist werden. So wie bei ausreichenden Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren geht es hier neben rein praktischen Erwägungen auch um Respekt. Dieser wird den Kommunen seitens der Bundesregierung durch die aktuelle Gesprächsverweigerung des Kanzleramtes vorenthalten.

Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten – Versuch der Bundesregierung bleibt Stückwerk

Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 2023 beschlossen, Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären. Das Gesetz ist ein Teil der von der Bundesregierung bereits vor der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur Reduzierung der irregulären Migration. Da andere Länder mit niedriger Anerkennungsquote wie die Maghreb-Staaten weiterhin nicht zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden, weil ein Teil der die Bundesregierung tragenden Parteien das Vorhaben im Bundesrat blockiere, bleibt der Versuch Stückwerk.

Anhang:

Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung der 20. Wahlperiode¹

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
1	Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von	14,0															

¹ Soweit die finanziellen Folgen aus dem jeweiligen GE zu entnehmen sind.

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
	und Einmalzahlungsgesetz)																
4	Steu- erentlas- tungsge- setz 2022	665	691	687	654	650	666	666	666								
5	Viertes Gesetz zur Um- setzung steuerli- cher Hilfs- maßnah- men zur Bewälti- gung der Corona- Krise (Viertes Corona-	93	1.199	1.776	1.036									199			

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
	anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)																
14	Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	---	1.805	2.648	2.816	2.894	2.967	2.734	2.734	---	50	50	50	50	50	50	50

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
	(Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)																
31	Haushaltsfinanzierungsgesetz									---	---	---	100	100	100	100	100
32 ²	Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie	---	---	294	1.159,5	1.674	1.099,5	293									

² Belastung aus Wachstumschancengesetz: Annahme auf Grundlage des Vermittlungsausschuss-Ergebnisses (Halbierung der Wirkung = Halbierung der kommunalen Belastung)

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
	von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)			0,638													
37	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	100	100	100	100	100	---

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)							Entlastung (in Mio. €)								
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährlich
	(FAG-Änderungsgesetz 2024)																
Gesamt		20. Wahlperiode (2022 – 2025)				2026	2027	2028	Jährlich	20. Wahlperiode (2022 – 2025)				2026	2027	2028	Jährlich
		20.899,860				6.569,476	5.109,976	4.326,476	3.964,476	2.427,679				1.118,8612	727,8612	727,8612	627,8612